

B.

Vorschlag für den Entwurf eines Gesetzes und Begründung

Inhalt:

1. Vorschlag für den Entwurf eines Gesetzes	26
2. Begründung	33
1. Allgemeines	33
2. Abschaffung einer Begutachtungspflicht	33
3. Entkoppelung medizinischer Diagnostik vom Vornamens- und Registerrecht	35
4. Geschlechtsidentität und Geschlechtszuordnung	37
5. Schutz von Minderjährigen	38
3. Zu den Vorschriften im Einzelnen	40
Abschnitt 1: Selbstbestimmung, Rechte	40
Abschnitt 2: Maßnahmen zur Sicherstellung der Selbstbestimmung, medizinische Maßnahmen, Beratung	42
Abschnitt 3: Selbstbestimmte Geschlechtszuordnung/Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen	46
Abschnitt 4: Ordnungswidrigkeiten und Überleitungsbestimmungen, Inkrafttreten	55

1.

Vorschlag für den Entwurf eines Gesetzes

„Gesetz zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechtszuordnung“ (Geschlechtsidentitäts- und -zuordnungsgesetz – GizG)

Abschnitt 1: Selbstbestimmung, Rechte

§ 1 Selbstbestimmung der Geschlechtszuordnung, Rechte

- (1) Jede Person hat das Recht auf freie Entwicklung der Persönlichkeit entsprechend ihrer Geschlechtsidentität.
- (2) Niemand darf wegen seiner Geschlechtsidentität körperlich oder seelisch misshandelt oder diskriminiert werden.
- (3) Die rechtliche Geschlechtszuordnung unterliegt der Selbstbestimmung als höchstpersönliches Recht.
- (4) Jede Person hat das Recht auf Achtung und respektvolle Behandlung entsprechend der eigenen Geschlechtszuordnung sowie darauf, anhand ihrer persönlichen Dokumente entsprechend identifiziert zu werden.
- (5) Der Staat schützt die ungehinderte und diskriminierungsfreie Ausübung der Rechte nach diesem Gesetz und fördert die gleichberechtigte Teilhabe unabhängig vom Geschlecht und der Geschlechtszuordnung.

§ 2 Selbstbestimmung in Bezug auf körperliche Maßnahmen

Das Recht auf freie Entwicklung der Persönlichkeit entsprechend der Geschlechtsidentität umfasst das Recht, über die Durchführung medizinischer Maßnahmen zur Modifizierung des eigenen Körpers im Hinblick auf Erscheinung und körperliche Funktionen unbeeinträchtigt und selbstbestimmt zu entscheiden.

Abschnitt 2: Maßnahmen zur Sicherstellung der Selbstbestimmung, medizinische Maßnahmen, Beratung

§ 3 Anspruch auf angemessene Gesundheitsleistungen

Vorschriften, die unmittelbar oder mittelbar Auswirkungen auf den Zugang zu oder die Gewährung oder Durchführung von Gesundheitsleistungen haben, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts aus § 2 stehen, sind so anzuwenden, dass dem Selbstbestimmungsrecht Geltung verschafft wird.

§ 4 Aufklärung

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung konzipiert, erstellt und verbreitet alters- und zielgruppenspezifische Informationsmaterialien zur Aufklärung und Sensibilisierung über die Rechte nach diesem Gesetz und ihre gesellschaftspolitischen Fragestellungen. Bei der Erstellung und Konzeption sind die zuständigen Stellen in den Bundesländern, Interessenvertretungen sowie Vertretungen von Beratungseinrichtungen, die zum Zwecke des Schutzes der freien und selbstbestimmten Entwicklung der Geschlechtsidentität und der Vermeidung gesundheitsschädigender Beeinträchtigungen des geschlechtlichen Selbstbestimmungsrechts arbeiten, einzubeziehen.

§ 5 Beratung

(1) Jede Person hat das Recht, sich zu Fragen der Geschlechtsidentität, der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Geschlechtszuordnung und des diskriminierungsfreien Umgangs mit Personen, die dieses Recht in Anspruch nehmen, von einer hierzu geeigneten Beratungsstelle auf Wunsch anonym informieren und ergebnisoffen beraten zu lassen.

(2) Der Anspruch auf Beratung umfasst

1. Aufklärung über die Entwicklung der individuellen Geschlechtsidentität, die von der bei Geburt vorgenommenen Zuordnung zu einem Geschlecht abweichen kann, als im Einklang oder im Widerspruch mit den körperlichen Merkmalen empfunden werden kann und den Wunsch nach entsprechender sozialer Anerkennung sowie körperlichen Angleichungsmaßnahmen beinhalten kann und sich als weiblich oder männlich beschreiben lassen kann, aber auch als beides oder keins von beidem,
2. Aufklärung über die Möglichkeiten, psychologische und medizinische Beratungs- und Begleitungsangebote wahrzunehmen,
3. Unterstützung bei der Abwägung, ob ein für andere wahrnehmbarer Geschlechtsrollenwechsel erfolgen soll, und Beratung über die möglichen sozialen Folgen einer Transition und Wege, mit diesen Folgen umzugehen,
4. Unterstützung bei der Abwägung, ob Möglichkeiten der hormonellen, chirurgischen und sonstigen körperlichen Angleichung in Anspruch genommen werden sollen, insbesondere bei irreversiblen Maßnahmen und hier insbesondere bei Minderjährigen,
5. Aufklärung über die Möglichkeit, die Vornamen und den als Personenstand erfassten Geschlechtseintrag zu ändern, soweit diese nicht mit der Geschlechtsidentität übereinstimmen, sowie darüber, dass die Entscheidung über solche Änderungen selbstbestimmt und ohne äußere Beeinflussung getroffen werden darf,
6. Informationen über die Bedeutung und die rechtlichen und sozialen Folgen einer Vornamens- oder Personenstandsänderung im Sinne dieses Gesetzes sowie Beratung bezüglich der Entscheidungsfindung, ob ein Antrag nach § 7 gestellt werden soll,
7. Aufklärung über die Möglichkeiten einer Antragstellung im Falle einer Versagung der Unterstützung durch die Inhaber der Personensorge sowie die für diesen Fall zur Verfügung stehenden Beratungs- und Hilfsangebote,
8. Beratung von Angehörigen,
9. Beratung von Schulen, Ausbildungsorten, Arbeitgeber_innen sowie sonstigen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen.

(3) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend koordiniert die Sammlung und Veröffentlichung von nationalen und regionalen Beratungsangeboten und Materialien nach diesem Gesetz.

(4) Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für die Beratung sicher. Dabei werden auch Beratungsstellen freier Träger gefördert, insbesondere solche Stellen, in denen über die Zusammenarbeit mit Personen, die eigene Erfahrungen mit der Ausübung ihrer geschlechtlichen Selbstbestimmung haben, eine besondere Sensibilisierung besteht.

Abschnitt 3: Selbstbestimmte Geschlechtszuordnung/Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen

Unterabschnitt 1: Voraussetzungen für eine Änderung

§ 6 Voraussetzungen der Änderung von Geschlechtseinträgen und Vornamen

(1) Jede Person hat Anspruch darauf, dass ein das Geschlecht dieser Person bezeichnender Eintrag und ihre Vornamen der Geschlechtsidentität entsprechen.

(2) Voraussetzung der Änderung eines das Geschlecht einer Person bezeichnenden Eintrags ist die bestimmte Erklärung dieser Person, dass der Eintrag nicht ihrer Geschlechtsidentität entspreche.

(3) Voraussetzung der Änderung eines Vornamens ist die bestimmte Erklärung einer Person, dass der Vorname nicht ihrer Geschlechtsidentität entspreche; die Erklärung kann sich auf einzelne oder mehrere Vornamen beziehen.

(4) Weitere Voraussetzungen an die Änderung eines Geschlechtseintrags oder von Vornamen dürfen nicht gestellt werden. Die Erklärungen nach den Absätzen 2 und 3 können einzeln oder miteinander verbunden erfolgen.

§ 7 Verfahren

(1) Eine Änderung im Sinne des § 6 erfolgt auf Antrag der Person, die eine Erklärung nach § 6 abgibt.

(2) Die Erklärung nach § 6 ist als öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde vorzulegen. In der Erklärung ist anzugeben, in welcher Weise ein Geschlechtseintrag geändert werden soll, und im Falle der Vornamensänderung, welche Vornamenswahl an die Stelle des bisherigen Eintrags treten soll. Die Vorlage einer solchen Erklärung gilt als Antrag im Sinne des Absatzes 1, auch wenn eine ausdrückliche Formulierung als Antragstellung fehlen sollte.

(3) Zur Aufnahme einer solchen Urkunde sind befugt:

1. das Standesamt, bei dem die Geburt registriert wurde,
2. das Standesamt des gewöhnlichen Aufenthalts,
3. Notar_innen und
4. im Falle von Deutschen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland auch die deutschen Botschaften und Konsulate.

(4) Anträge nach Absatz 1 können von Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland gestellt werden. Im Falle von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit soll die Erklärung die Kenntnis bestätigen, dass es von den im Herkunftsstaat geltenden Vorschriften abhängig ist, ob eine Anerkennung der nach diesem Gesetz erfolgten Änderung der Vornamen oder der Geschlechtszuordnung erfolgt und welche Rechtsfolgen hieran geknüpft werden.

(5) Ist die Erklärung nach Absatz 3 nicht als Niederschrift durch das Standesamt, bei dem die Geburt registriert wurde, erstellt worden, so ist sie diesem Standesamt von der die Erklärung aufnehmenden Stelle unverzüglich zu übermitteln. Das Standesamt berichtigt den Registereintrag, erstellt einen den Änderungen entsprechenden Auszug aus dem Geburtsregister (Geburtsurkunde) sowie eine Bescheinigung darüber aus, dass und welche Änderungen nach § 6 vorgenommen wurden, und übermittelt diese der antragstellenden Person. Im Falle von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist die Niederschrift dem Standesamt am gewöhnlichen Aufenthalt zu übermitteln, welches die Bescheinigung über die Änderungen nach § 6 ausstellt und der antragstellenden Person übermittelt. Das Standesamt soll den Antrag binnen eines Monats zur Erledigung bringen (Höchstbearbeitungszeit).

(6) Zur Durchsetzung von Rechten nach dieser Vorschrift steht der Verwaltungsrechtsweg offen, im Falle von Absatz 3 Nummer 3 das Beschwerdeverfahren gemäß § 15 Absatz 2 der Bundesnotarordnung.

§ 8 Minderjährige Personen, geschäftsunfähige Personen

(1) Minderjährige unter vierzehn Jahren werden bei der Antragstellung nach § 7 Absatz 1 durch die Personensorgeberechtigten vertreten. Die Erklärung nach § 6 ist durch die minderjährige Person selbst abzugeben. Dem Antrag ist eine Bescheinigung darüber beizufügen, dass die minderjährige Person und die Personensorgeberechtigten getrennt voneinander Beratung bei einer Beratungsstelle nach § 5 in Anspruch genommen haben und über das Recht der minderjährigen Person auf alleinige Selbstbestimmung bei der Geschlechtszuordnung und die möglicherweise infrage kommenden rechtlichen und sozialen Folgen von Vornamens- und Geschlechtseintragsänderungen aufgeklärt wurden.

(2) Sind die Personensorgeberechtigten zu einer Vertretung im Antragsverfahren nach § 6 nicht bereit oder in der Lage, ist die erforderliche Mitwirkungshandlung in einem familiengerichtlichen Verfahren nach § 1666 BGB zu ersetzen.

(3) Für volljährige geschäftsunfähige Personen und ihre Vertretung gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

(4) Minderjährige ab vierzehn Jahren können den Antrag nach § 7 Absatz 1 selbstständig stellen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung darüber beizufügen, dass die minderjährige Person eine Beratung bei einer Beratungsstelle nach § 5 in Anspruch genommen hat und über ihr Recht auf alleinige Selbstbestimmung ihrer Geschlechtszuordnung und die möglicherweise infrage kommenden rechtlichen und sozialen Folgen von Vornamens- und Geschlechtseintragsänderungen aufgeklärt wurde.

(5) Die Beratungsstelle hat nach Abschluss der Beratung eine mit Namen und Datum versehene Bescheinigung darüber auszustellen, dass eine Beratung nach dieser Vorschrift stattgefunden hat. Die Beratungsstellen bedürfen besonderer staatlicher Anerkennung. Eine Beratungsstelle darf nur anerkannt werden, wenn sie die Gewähr für eine fachgerechte Beratung nach § 5 bietet und zur Durchführung von Beratung nach den Absätzen 1 und 4 in der Lage ist, insbesondere

1. über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes Personal verfügt,
2. sicherstellt, dass zur Durchführung der Beratung erforderlichenfalls kurzfristig eine ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeitend oder juristisch ausgebildete Fachkraft hinzugezogen werden kann,
3. mit allen Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte gewähren.

§ 9 Erneute Änderung

Eine erneute Änderung der Geschlechtszuordnung oder der Vornamen unterliegt den gleichen Vorschriften wie eine erstmalige Änderung.

Unterabschnitt 2: Wirkungen der Änderung

§ 10 Dokumenten- und Datenberichtigungsanspruch

(1) Die nach einer Änderung des Vornamens und/oder der Geschlechtszuordnung von Amts wegen erfolgenden Änderungen in amtlichen Registern erstrecken sich auf von der Geschlechtszuordnung abgeleitete Buchstaben- oder Zahlenkombinationen.

(2) Unter Vorlage der Bescheinigung nach § 7 Absatz 5 Satz 2 sind amtliche und nichtamtliche Dokumente, die vor der Änderung der Vornamen oder des Geschlechtseintrags ausgestellt wurden, den Änderungen entsprechend erneut auszustellen. Verantwortlich zur erneuten Ausstellung der Dokumente ist die öffentliche oder private Stelle oder Person, die das Ursprungsdokument ausgestellt hat oder – in Ermangelung dieser – die Stelle oder Person, die zur Ausstellung einer Zweitschrift befugt ist. Vom Dokumenten- und Datenberichtigungsanspruch erfasst sind auch von der Geschlechtszuordnung abgeleitete Buchstaben- oder Zahlenkombinationen. Auf Ausbildungs- und Arbeitszeugnissen sowie auf allen anderen Dokumenten, die dem Nachweis bestimmter Umstände, bezogen auf einen bestimmten Zeitpunkt, dienen, ist als Ausstellungsdatum das Datum des ursprünglichen Dokuments zu vermerken.

§ 11 Offenbarungsverbot

(1) Die vor der Änderung der Geschlechtszuordnung zugewiesene Geschlechtszuordnung und die zuvor geführten Vornamen dürfen ohne Zustimmung der antragstellenden Person nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dieses erfordern oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

(2) Staatliche und nichtstaatliche Stellen und Personen, denen Änderungen im Rahmen von § 10 Absatz 1 oder 2 bekannt gemacht wurden, haben Hinweise auf die früher geführten Vornamen oder die frühere Geschlechtszuordnung zu löschen. Ist eine Löschung nicht möglich, weil eine Zuordnung älterer Vorgänge dadurch unmöglich wird, hat die Speicherung der früher geführten Vornamen und der früheren Geschlechtszuordnung so zu erfolgen, dass diese nicht unnötig offenbart und nur einem Kreis von Personen zugänglich gemacht werden, für die der Zugang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben unerlässlich ist.

(3) Beteiligte aus früherer Ehe oder Lebenspartnerschaft, die Eltern, die Großeltern und die Abkömmlinge der antragstellenden Person dürfen die vor ihrer Änderung zugewiesene Geschlechtszuordnung und die zuvor geführten Vornamen nur gegenüber Dritten offenbaren, wenn dieses zur Wahrung ihrer eigenen rechtlichen Interessen unerlässlich ist. Sie sind verpflichtet, die geänderte Geschlechtszuordnung und die neuen Vornamen anzugeben, wenn dieses für die Führung öffentlicher Bücher und Register erforderlich ist.

§ 12 Auswirkung der Änderung der Geschlechtszuordnung auf eine Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft

Eine gemäß § 7 erfolgte Änderung hat keine Auswirkungen auf eine bestehende Ehe oder eine bestehende Lebenspartnerschaft. Auf Antrag beider Beteiligten kann eine Ehe in eine eingetragene Lebenspartnerschaft, eine eingetragene Lebenspartnerschaft in eine Ehe geändert werden. Die standesamtliche Urkunde über die Begründung der Ehe bzw. der Lebenspartnerschaft ist zu ändern. § 10 ist entsprechend anzuwenden.

§ 13 Auswirkung der Änderung der Geschlechtszuordnung auf Elternschaft und Kinder

(1) Eine gemäß § 7 erfolgte Änderung lässt das Rechtsverhältnis zwischen der antragstellenden Person und ihren Eltern sowie zwischen der antragstellenden Person und ihren Kindern unberührt. Gleiches gilt im Verhältnis zu den Abkömmlingen dieser Kinder.

(2) Dem Kind einer Person, deren Geschlechtszuordnung nach der Geburt des Kindes gemäß § 7 geändert wurde, ist auf Antrag eine Geburtsurkunde auszustellen, in welcher die Person ihrer Geschlechtszuordnung entsprechend und, sofern die Vornamen geändert wurden, mit ihren geänderten Vornamen bezeichnet ist.

(3) Bei der Eintragung der Geburt eines Kindes, das von einer Person, deren Geschlechtszuordnung gemäß § 7 geändert wurde, geboren, gezeugt oder angenommen wurde, ist die Person ihrer Geschlechtszuordnung entsprechend und, sofern die Vornamen geändert wurden, mit ihren geänderten Vornamen zu bezeichnen.

Abschnitt 4: Ordnungswidrigkeiten und Überleitungsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer, ohne hierzu berechtigt zu sein, vorsätzlich oder fahrlässig
1. gegen ein Offenbarungsverbot gemäß § 11 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 verstößt oder
 2. in diskriminierender oder schädigender Absicht den zuvor geführten Vornamen verwendet oder sich auf die vorherige Geschlechtszuordnung bezieht oder
 3. gegen ein Löschungsgebot gemäß § 11 Absatz 2 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die von der Landesregierung bestimmte Behörde. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

§ 15 Inkrafttreten/Überleitungsvorschrift für anhängige Verfahren

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Verfahren, die nach dem Transsexuellengesetz anhängig sind, werden, wenn sie entscheidungsreif sind, nach den Vorschriften des Transsexuellengesetzes zu Ende geführt. Im Übrigen werden die Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes beendet. Die Verfahren werden dem registerführenden Standesamt zur weiteren Erledigung von den Amtsgerichten zugewiesen. Die Anträge nach den §§ 1 und 8 des Transsexuellengesetzes gelten als Anträge nach § 7 Absatz 1 dieses Gesetzes. Begutachtungsverfahren sind einzustellen. Verfahrenskosten sind nicht zu erheben; die für diese Verfahren geleisteten Kostenvorschüsse werden zurückerstattet. Die Kostenerhebung für die nunmehr bei den registerführenden Standesämtern anhängigen Verfahren richtet sich nach den für diese geltenden Vorschriften.

2. Begründung

Gesetz zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechtszuordnung (Geschlechtsidentitäts- und -zuordnungsgesetz – GizG)

1. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die Regelungen zur Änderung der Vornamen und des Geschlechtseintrages nach dem Transsexuellengesetz (TSG) ersetzt und die grund- und menschenrechtlichen Vorgaben für diese Verfahren sowie für die Anerkennung von Geschlechtsidentität insgesamt im Recht erfüllt werden. Es wird der Paradigmenwechsel von einer medizinisch-psychiatrischen Stigmatisierung hin zur Selbstbestimmung vollzogen, der international gefordert und in vielen anderen Ländern bereits umgesetzt worden ist. Grundgedanke und Leitbild des vorliegenden Gesetzentwurfes ist dabei, dass die Rechte gegen Stigmatisierung und Diskriminierung und die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes der Geschlechtszuordnung menschen- und grundrechtlich geschützt sind. Staatliche Schutzpflichten gebieten es, die Wahrnehmung und Ausübung dieser Rechte zu ermöglichen, ohne unverhältnismäßige Einschränkungen zu ermöglichen.

Der Schutz und die Anerkennung von Geschlechtsidentität und des Rechtes auf Selbstbestimmung der Geschlechtszuordnung als gesellschaftspolitische Aufgabe sollen durch dieses Schutzgesetz unterstützt werden.

2. Abschaffung einer Begutachtungspflicht

Deutschland ist wie alle Mitgliedstaaten des Europarates aufgefordert, die Verfahren zur Änderung der Vornamen und des Geschlechtseintrags schnell, transparent, niedrighschwellig und auf Selbstbestimmung basierend zu gestalten.⁵¹ Das TSG erfüllt diese Vorgaben nicht, da es ein zeit- und kostenaufwendiges Gerichtsverfahren und die Begutachtung durch zwei Sachverständige erfordert. Insbesondere das Erfordernis der Fremdbegutachtung stellt eine unzumutbare Verfahrenshürde dar, der kein rechtfertigendes staatliches Interesse gegenübersteht. Selbst wenn man ein staatliches Interesse an einem Schutz vor übereilten Entscheidungen bejahen würde, würde die bisherige Regelung nicht aufrechtzuerhalten sein, da sie nicht das mildeste oder überhaupt ein verhältnismäßiges Mittel darstellt, um den Eingriff in das Recht auf Selbstbestimmung im Bereich der Geschlechtsidentität zu rechtfertigen.

Das sexuelle/geschlechtliche Selbstbestimmungsrecht ist von den internationalen Menschenrechtsübereinkommen geschützt, so insbesondere nach der Rechtsprechung des Europäischen

51 Resolution 2048 (UN-Doc. 1347) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats „Discrimination Against Transgender People in Europe“ v. 22.04.2015; Empfehlung CM/Rec(2010)5 des Ministerkomitees v. 31.03.2010; Empfehlungen des Europarats-Kommissars für Menschenrechte Thomas Hammarberg, Discrimination on grounds of sexual orientation and gender identity in Europe, 2nd Edition (2011), sowie Issue Paper Human Rights and Gender Identity, Strasbourg, 29.07.2009, CommDH/IssuePaper(2009)2.

Gerichtshofs für Menschenrechte über Art. 8 EMRK, Schutz des Privatlebens.⁵² Die Yogyakarta-Prinzipien, die im Jahr 2006 von einem interdisziplinären Team von Menschenrechtsexpert_innen als allgemeiner Leitfaden für die Interpretation von Grund- und Menschenrechten erstellt wurden, nennen als Mindeststandards für den Schutz der Geschlechtsidentität das Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung (Nr. 2), das Recht auf Anerkennung vor dem Gesetz (Nr. 3), das Recht auf Schutz der Privatsphäre (Nr. 6), das Recht auf Freiheit von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Nr. 10), das Recht auf soziale Sicherheit und andere soziale Schutzmaßnahmen (Nr. 13), das Recht auf Bildung (Nr. 16), das Recht auf Schutz vor medizinischer Misshandlung (Nr. 18) und das Recht auf Gründung einer Familie (Nr. 24). Die Yogyakarta-Prinzipien sind von der Bundesregierung als wichtiger Beitrag der Zivilgesellschaft bezeichnet worden, der geeignet ist, die Debatte zum Thema Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität zu versachlichen.⁵³

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

„[...] gebieten es die Menschenwürde in Verbindung mit dem Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit, dem Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen Rechnung zu tragen und seine selbstempfundene geschlechtliche Identität rechtlich anzuerkennen, um ihm damit zu ermöglichen, entsprechend dem empfundenen Geschlecht leben zu können, ohne in seiner Intimsphäre durch den Widerspruch zwischen seinem dem empfundenen Geschlecht angepassten Äußeren und seiner rechtlichen Behandlung bloßgestellt zu werden (vgl. BVerfGE 116, 243 <264>). Es obliegt dem Gesetzgeber, die Rechtsordnung so auszugestalten, dass diese Anforderungen erfüllt sind und insbesondere die rechtliche Zuordnung zum nachhaltig empfundenen Geschlecht nicht von unzumutbaren Voraussetzungen abhängig gemacht wird.“⁵⁴

Zwar hat das BVerfG in seiner Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit der Voraussetzungen der Sterilisation und der chirurgischen Geschlechtsangleichung, die § 8 Absatz 1 Nummern 3 und 4 TSG für die Änderung des Personenstandes aufstellten, angemerkt, der Staat könne einen auf objektivierte Kriterien gestützten Nachweis verlangen, dass die selbst empfundene Geschlechtszugehörigkeit, die dem festgestellten Geschlecht zuwiderläuft, tatsächlich von Dauer und ihre Anerkennung für den Betroffenen von existenzieller Bedeutung ist.⁵⁵ Seitdem haben sich aber über die Begutachtungspflicht, wie sie vom TSG sowohl für die Vornamens- als auch die Personenstandsänderung vorausgesetzt wird, die Erkenntnisse verdichtet, die die Unzumutbarkeit dieses Verfahrens belegen. Es ist davon auszugehen, dass die Begutachtungspflicht des TSG heute einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde.

Aus medizinisch-psychiatrischer Perspektive wird seit Langem gefordert, die Voraussetzungen von Vornamens- und Geschlechtseintragsänderungen von der Frage adäquater Gesundheitsversorgung und insbesondere der Diagnose krankheitswertigen Leidens und der etwaigen Indikation körperlicher Angleichungsmaßnahmen klar zu trennen. Es wird in der Fachwelt bezweifelt, ob die

52 EGMR, Urteile Goodwin v. UK, 11.07.2002, 28957/95 und I. v. UK, 25680/94 am selben Tag; Grant v. UK, 23.05.2006, 32570/03; L. v. Lithuania, 11.09.2007, 27527/03; Van Kück v. Germany, 12.06.2003, 35968/97; Schlumpf v. Switzerland, 08.01.2009, 29002/06; P. V. v. Spain, 30.11.2010, 35159/09; X., Y., Z. v. UK, 22.07.1997, 21830/93; Härmäläinen v. Finland, 16.07.2014; L. v. V. Lithuania, 11.09.2007, 27527/03; Y. Y. v. Turkey, 10.03.2015, 14793/08.

53 BT-Drs. 16/7658.

54 BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011 – 1 BvR 3295/07 –, Rn. 51.

55 BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011 – 1 BvR 3295/07 –, Rn. 61.

Geschlechtsidentität überhaupt Gegenstand einer Fremdbegutachtung sein kann.⁵⁶ Führende Begutachtende setzen sich für die Abschaffung der Begutachtungspflicht ein⁵⁷ und bemängeln, dass die Gutachten aus TSG-Verfahren, die in den seltensten Fällen zur Ablehnung der Vornamens-/Personenstandsänderung führen⁵⁸, von den Krankenkassen zweckentfremdet werden, um die dortige Beurteilung der Kostenübernahmepflicht für medizinische Maßnahmen zu erleichtern⁵⁹.

3. Entkoppelung medizinischer Diagnostik vom Vornamens- und Registerrecht

Die Voraussetzungen des TSG wurden auf dem Kenntnisstand der 1970er-Jahre formuliert, nach welchem „Transsexualität“ eine psychische Störung war, die den unbedingten Wunsch nach körperlicher, d. h. chirurgischer, Geschlechtsangleichung beinhaltet. Seiner Ausgestaltung liegen die Annahmen zugrunde, es gäbe zwei biologische Geschlechter, Frau und Mann, und bei der „transsexuellen Prägung“ bzw. „Transsexualität“ handele es sich um eine eindeutig diagnostizierbare psychische Störung, der eigen ist, dass eine betroffene Person sich dauerhaft dem anderen als dem bei Geburt zugewiesenen Geschlecht zugehörig fühlt und aus diesem Grunde sozial in der gesellschaftlichen Rolle des empfundenen Geschlechts leben möchte und auch den Körper durch möglichst weitgehende körperliche Veränderungen anzupassen wünscht. Ebenso lässt sich dem ursprünglichen Wortlaut des Gesetzes die Vermutung entnehmen, dass transgeschlechtliche Menschen zwingend eine dem empfundenen Geschlecht entsprechend verschiedengeschlechtliche sexuelle Orientierung besitzen.

Diese Annahmen decken sich mit dem Stand der medizinischen Forschung zu Beginn des 1980er-Jahre, insbesondere mit der Beschreibung des „Transsexualismus“, die im Jahre 1976 Eingang gefunden hat in die von der WHO herausgegebene „statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandten Gesundheitsprobleme“ (ICD) und nach welcher „Transsexualismus“ den „Störungen der Geschlechtsidentität“ zugeordnet wird. Die dazugehörigen klinisch-diagnostischen Leitlinien verlangen, dass die „transsexuelle Identität“ seit mindestens zwei Jahren verfestigt ist und ausgeschlossen werden kann, dass sie ein Symptom anderer psychischer Störungen, von Intergeschlechtlichkeit oder von sonstigen „genetischen Anomalien“ ist.

56 Vgl. Güldenring, Zur „Psychodiagnostik von Geschlechtsidentität“ im Rahmen des Transsexuellengesetzes, Z Sexualforsch 2013, 160 (170 f.).

57 Sigusch, Die Transsexuellen und unser nosomorpher Blick, Z Sexualforsch 1991, 309 (337); Becker/Berner/Dannecker/Richter-Appelt, Stellungnahme zur Anfrage des Bundesministeriums des Innern (V 5a-133 115-1/1) vom 11. Dezember 2000 zur Revision des Transsexuellengesetzes, Z Sexualforsch 2001, 258; Briken/Dannecker/Richter-Appelt/Becker, Stellungnahme der DGfS zur Reform des Transsexuellengesetzes (2009); Pfäfflin, Plädoyer für die Abschaffung des Transsexuellengesetzes, Recht & Psychiatrie 2011, 62; Becker, MRT statt TSG. Vom Essentialismus zum Konstruktivismus und wieder zurück, Z Sexualforsch 2013, 145; Vogel, Anmerkungen zur Debatte über das TSG aus Sicht eines praktisch tätigen Psychiaters, Z Sexualforsch 2013, 178; Güldenring, Zur „Psychodiagnostik von Geschlechtsidentität“ im Rahmen des Transsexuellengesetzes, Z Sexualforsch 2013, 160; Schmidt, Viel Aufwand und wenig Effekt. Anmerkungen zum Transsexuellengesetz, Z Sexualforsch 2013, 175; Sigusch, Liquid Gender, Z Sexualforsch 2013, 185; Meyenburg/Renter-Schmidt/Schmidt, Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz, Z Sexualforsch 2015, 107.

58 Auswertung von 670 Gutachten aus zehn Jahren ergab eine Quote von unter 1 %, Meyenburg/Renter-Schmidt/Schmidt, Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz, Z Sexualforsch 2015, 107.

59 Becker, MRT statt TSG. Vom Essentialismus zum Konstruktivismus und wieder zurück, Z Sexualforsch 2013, 145 (146), mit Verweis auf Pfäfflin, der dies schon 1987 als Problem benannt habe: Pfäfflin, Fünf Jahre Transsexuellengesetz – eine Zwischenbilanz. in: Jäger/Schorsch, Sexualwissenschaft und Strafrecht, Stuttgart: Ferdinand Enke 1987, 147–155.

Obwohl das Verfahren zur Änderung von Vornamen und Personenstand auf personenstandsrechtlicher Ebene zu führen und die Indikation und Vornahme körperlicher Maßnahmen eine medizinische und daraus resultierend eine Frage der Gesundheitsversorgung und des Sozialrechts ist, kam es durch die Ausgestaltung des TSG zu einer Verknüpfung mit medizinisch-psychiatrischer Diagnostik, insbesondere über die Voraussetzung der Begutachtung. Diese knüpft letztlich an dieselben Kriterien an wie die medizinische Diagnostik und wird dementsprechend auch regelhaft psychiatrisch oder zumindest psychotherapeutisch arbeitenden Begutachtenden übertragen.

Diese Verknüpfung ist nicht mehr zeitgemäß. Europa- und weltweit wird die „Legal Gender Recognition“, d. h. die Anerkennung der Geschlechtsidentität im Namens- und Registerrecht, als ein der Selbstbestimmung unterliegendes Recht eingefordert, die unabhängig von einer psychologisch-/psychiatrischen Diagnose (mental health diagnosis) vorzunehmen ist.⁶⁰ Veraltet ist inzwischen auch in der Medizin die Annahme, Transgeschlechtlichkeit sei eine psychische Störung. Sie kann nach dem heutigen Stand der Wissenschaft nicht mehr vertreten werden. Seit Anfang der 1990er-Jahre sind die oben beschriebenen Annahmen revidiert worden. Weltweit und auch in Deutschland haben sich auf dem Gebiet erfahrene Psychiater_innen dafür ausgesprochen, Transgeschlechtlichkeit „nicht als Störung, sondern als eine Normvariante, die in sich das ganze Spektrum von psychischer Gesundheit bis Krankheit enthält“, aufzufassen.⁶¹ Der Begriff „Transsexualität“ wird kritisch gesehen, da er für die veraltete Diagnose steht und zahlreiche Personen, insbesondere nichtbinär verortete, ausschließt. Der Weltärztebund, dem auch die Bundesärztekammer angehört, hat im Oktober 2015 auf Vorschlag der deutschen Delegation Empfehlungen für den Umgang mit transgeschlechtlichen (transgender) Menschen verabschiedet. Die Stellungnahme enthält den Begriff „Transgender“ und erklärt, dieser Begriff umfasse – entlang des Spektrums der Transgeschlechtlichkeit – verschiedene Formen des Unbehagens mit der zugewiesenen Geschlechtsrolle und den Wunsch nach einer anderen, unabhängig davon, ob innerhalb der gängigen Binarität oder abseits davon. Die Stellungnahme betont, dass die Tatsache, transgeschlechtlich zu empfinden, keine psychische Störung als solche darstellt. Vielmehr könne es möglicherweise der Beratung und therapeutischen Begleitung bedürfen, um den Einfluss des Empfindens auf soziale und zwischenmenschliche Lebensbereiche meistern zu können. Somatische Maßnahmen können, müssen aber nicht indiziert sein, der Zugang zu diesen aber dringend ermöglicht werden. Im Hinblick auf die Empfehlungen zum Umgang mit transgeschlechtlichen Personen betont der Weltärztebund an erster Stelle das Recht eines jeden Menschen, die eigene Geschlechtsrolle zu bestimmen, und erkennt die Diversität verschiedener Möglichkeiten ausdrücklich an. Praktizierende Mediziner_innen werden dazu aufgerufen, das Recht ihrer Patienten_innen auf Selbstbestimmung und insbesondere Selbstidentifikation im Hinblick auf die Geschlechterrolle zu respektieren.

60 Resolution 2048 (UN-Doc. 1347) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats „Discrimination Against Transgender People in Europe“ v. 22.04.2015; Ministerkomitee des Europarats, Empfehlung CM/Rec(2010)5 vom 31.03.2010, sowie Europarat, Kommissar für Menschenrechte Thomas Hammarberg (2011), Empfehlung 5.1 betreffend Diskriminierung wegen sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität in Europa.

61 Rauchfleisch, Von der Krankheit Transsexualität zur nichtpathologischen Transidentität, in: Rauchfleisch, (Hg.), Transsexualität – Transidentität. Begutachtung, Begleitung, Therapie, Göttingen 2014, S. 14–27 (27).

Die internationalen Klassifikationswerke sind bereits oder werden gerade überarbeitet in dem Sinne, dass der Wunsch nach körperlicher Angleichung keine Diagnosevoraussetzung mehr ist, die sexuelle Orientierung keine Rolle mehr spielt, nichtbinäre Identifikationen eingeschlossen sind und die Transgeschlechtlichkeit zwar zu psychischen Begleiterkrankungen führen kann (insbesondere im Falle von traumatisierenden Diskriminierungserfahrungen), selbst aber keine psychische Störung ist.⁶² Konsequenterweise werden derzeit auch die deutschen Behandlungsstandards komplett überarbeitet.⁶³ Im Hinblick auf den sich hinziehenden Revisionsprozess der ICD-11 (eine Verabschiedung war bereits für 2015 anvisiert worden) hat Dänemark am 31.05.2016 per Gesetz entschieden, Transgeschlechtlichkeit von der Liste der psychischen Störungen zu streichen.⁶⁴

Die Entwicklungen in der Fachwelt und auf der internationalen Ebene haben dazu geführt, dass in den letzten Jahren im Ausland ein deutlicher Trend zur Abschaffung der Begutachtungspflicht und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts entstanden ist. Diejenigen Nationalstaaten, die in jüngster Zeit ihre Verfahren reformiert haben, stellen inzwischen ein voraussetzungsarmes Antragsverfahren zur Verfügung, so etwa Dänemark, Irland, Malta und Argentinien. Dieser Paradigmenwechsel soll mit dem vorliegenden Gesetz nun auch in Deutschland vollzogen werden.

Die Entkoppelung der Änderung des Vornamens und des personenstandsrechtlich erfassten Geschlechtseintrags von der medizinischen Ebene bedeutet, dass es weder auf eine psychiatrische/psychologische Diagnose noch darauf ankommt, ob und welche körperlichen Maßnahmen indiziert sind. Dies bedeutet auch, dass es auf die körperliche Verfassung insgesamt nicht ankommen darf. Die mit dem „Gesetz zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechtszuordnung“ eingeführten Verfahrensvorschriften für die Vornamens- und Personenstandsänderung beziehen sich daher nicht nur auf Fälle von Transgeschlechtlichkeit, sondern beziehen alle Fälle, in denen die Vornamen und der Geschlechtseintrag nicht mit der tatsächlichen Geschlechtsidentität übereinstimmen, mit ein, d. h. auch und insbesondere Fälle der körperlichen Geschlechtsvarianz, auch mit dem Begriff „Intergeschlechtlichkeit“ oder „Inter*“ bezeichnet.

4. Geschlechtsidentität und Geschlechtszuordnung

Dieses „Gesetz zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechtszuordnung“ basiert auf dem Grundgedanken, dass die Entwicklung der individuellen Geschlechtsidentität auf multiplen, größtenteils ungeklärten Faktoren beruht, und nicht auf einer Entscheidung des Individuums. Bereits zu Zeiten der psychiatrischen Pathologisierung hat das BVerfG 1978 festgestellt, dass „Entstehung und Ursache des Transsexualismus“ noch nicht endgültig geklärt seien, dies aber nicht von Bedeutung für den

62 Nieder/Briken/Richter-Appelt (2014), Transgender, Transsexualität und Geschlechtsdysphorie: Aktuelle Entwicklungen in Diagnostik und Therapie, Zeitschrift für Psychotherapie, Psychosomatik, Medizinische Psychologie (64) 2014, S. 232–245.

63 Nieder/Strauß (2014), Leitlinie zur Diagnostik, Beratung und Behandlung bei Geschlechtsdysphorie. Stand der aktuellen Entwicklungen, Z Sexualforsch 2014, S. 59–76.

64 <http://tgeu.org/trans-rights-continue-to-develop-in-denmark-norway/> [12.07.2016].

Grundrechtsschutz sei.⁶⁵ Die Geschlechtsidentität ist ein unveränderbares, nicht beeinflussbares Persönlichkeitsmerkmal. Sie ist grund- und menschenrechtlich geschützt, unabhängig davon, aus welchem Grund sie sich bei einigen Menschen inkongruent zu den körperlichen Merkmalen, anhand derer bei Geburt das Geschlecht zugewiesen wurde, entwickelt, bei anderen dagegen kongruent. Dem entspricht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der die Geschlechtsidentität nicht der individuellen Disposition unterliegt, und sie daher mit den in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG genannten persönlichkeitsbezogenen Merkmalen gleichzusetzen ist.⁶⁶

Die Geschlechtsidentität ist und kann von daher nicht selbstbestimmt sein, denn sie unterliegt nicht einer individuell zu treffenden Wahl oder Entscheidung. Der Selbstbestimmung unterfällt jedoch die Entscheidung, welche geschlechtliche *Zuordnung* vorgenommen wird. Die Geschlechtszuordnung betrifft die Wahrnehmung einer Person durch andere. Mit ihr ist die Zuweisung einer Person in eine von mehreren Geschlechtsgruppen gemeint. Herkömmlich standen hierfür in der Rechtsordnung seit Einführung des BGB nur zwei Kategorien, nämlich weiblich und männlich, zur Verfügung. Mit der Änderung des Personenstandsrechts gibt es durch § 22 Absatz, 3 PStG inzwischen einen „offenen Eintrag“; es besteht die Forderung nach einer – ausdrücklich bezeichneten – dritten Geschlechtsgruppe. Während die Geschlechtsidentität höchst individuell ist und es insofern eine Vielzahl verschiedener Geschlechtsidentitäten geben kann, wird es staatlicherseits nur eine begrenzte Anzahl von Geschlechtsgruppen geben. Die Geschlechtszuordnung erfolgt nach geltendem Recht bei Geburt und basiert auf den äußerlich erkennbaren körperlichen Merkmalen des Neugeborenen. Sie wird bei nichtbinären Merkmalen gem. § 22 Absatz 3 PStG offengelassen. Die von den Eltern gegebenen Vornamen basieren auf dieser Geschlechtszuordnung und sind in der Regel geschlechtsspezifisch. Geschlechtsneutrale Vornamen können ebenfalls gegeben werden, nicht aber gegengeschlechtlich konnotierte Vornamen. Wenn sich diese Vornamen und die eingetragene Geschlechtszuordnung im Laufe der Entwicklung der Person als nicht zur individuellen Geschlechtsidentität passend herausstellen, obliegt es der Person – und nur der Person selbst – eine Änderung des unpassenden Eintrags bzw. der Vornamen zu erwirken. Insofern wird nach dem vorliegenden Gesetz die Selbstbestimmung der Geschlechtszuordnung ermöglicht. Es ist dabei denkbar, dass ein geschlechtsneutraler Vorname gegeben wurde und daher nur die Änderung des Geschlechtseintrags gewünscht ist. Ebenso denkbar ist, dass von den vorhandenen Geschlechtseintragungsmöglichkeiten der bei Geburt gewählte als der passendste empfunden wird, der Vorname aber als unpassend. Dies ist insbesondere denkbar im Falle von geschlechtlichen Identifikationen, die durch die vorhandenen Eintragungsmöglichkeiten nicht, wohl aber durch einen anderen Vornamen zum Ausdruck gebracht werden können. Daher kann auch jeweils nur die Änderung der Vornamen oder nur des Geschlechtseintrags beantragt werden.

5. Schutz von Minderjährigen

Neben der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts bezüglich der Geschlechtszuordnung und der Entkoppelung von medizinischer Diagnostik ist eine weitere entscheidende Verbesserung im Vergleich zur Regelung durch das TSG der Zugang für Minderjährige zu den Änderungsverfahren. Dieser ist deutlich zu erleichtern. Kinder und Jugendliche wurden durch das vom TSG geforderte Begutachtungsverfahren besonders empfindlich in ihren Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt, s. u. Begründung zu § 8. Die Verfahrenserleichterung erfolgt über die Einführung einer verpflichtenden, aber ergebnisoffenen Beratung für Kinder und Eltern. Dies

65 BVerfG, Beschluss vom 11.10.1978 – 1 BvR 16/72 –, Rn. 3.

66 BVerfG, Beschluss vom 26.01.1993 – 1 BvL 38/92 –.

geschieht vor allem vor dem Hintergrund der beschriebenen Notwendigkeit einer Trennung von Namens- und Registerrecht einerseits und Gesundheitsversorgung andererseits. Die Entscheidung über ggf. irreversible körperliche Maßnahmen ist auch und gerade bei Kindern unter Einbeziehung ihres körperlichen Selbstbestimmungsrechts sorgfältig abzuwägen und abzuklären. Der Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag kommt deutlich weniger Gewicht zu. Sie dient in erster Linie dazu, Diskriminierungserfahrungen zu verhindern. Kinder und Jugendliche, die in der empfundenen Geschlechtsrolle auftreten, haben Anspruch darauf, dass diese respektiert wird. Berichte über die Lebenswirklichkeit von jungen Menschen⁶⁷ zeigen, dass der staatlichen Fürsorgepflicht insbesondere in den Schulen nicht flächendeckend nachgekommen wird. Während es Beispiele für einen behutsamen, unterstützenden Umgang von Lehrpersonal und Schulleitung gibt, gibt es auch Fälle von offener Diskriminierung, beispielsweise indem konsequent der offizielle Vorname und das dem Zuweisungsgeschlecht entsprechende Pronomen verwendet werden, Mobbing durch Mitschüler_innen geduldet wird etc. Weitere Persönlichkeitsverletzungen können Kinder erleiden, wenn sie anlässlich eines Grenzüberttritts oder einer Flugreise Ausweispapiere präsentieren müssen, auf denen eine Geschlechtszuordnung und Vornamen vermerkt sind, die nicht zur äußerlich zum Ausdruck gebrachten Geschlechtsrolle passen. Es wird aus der Rechtspraxis berichtet, dass viele Familien solche Reisen gar nicht erst unternehmen, um zu verhindern, dass ihr Kind diesen Situationen ausgesetzt oder gar damit konfrontiert ist, sich entkleiden zu müssen, um anhand der körperlichen Merkmale zu beweisen, dass es sich um die im Ausweis bezeichnete Person handelt. Damit ist die Handlungsfreiheit der gesamten Familie beeinträchtigt. Das Verfahren war auch insofern zu vereinfachen, als die nach § 3 Absatz 1 Satz 2 TSG erforderliche Einholung der familienrechtlichen Genehmigung ein verfahrensverzögernder Faktor ist, der potenziell weitere Schwierigkeiten mit sich bringt. Es wurde von Fällen berichtet, in denen das Familiengericht seine Genehmigung von der Stellungnahme des Jugendamtes abhängig machte (obwohl dies verfahrensrechtlich nicht notwendig ist), das Jugendamt aber nicht-unterstützend oder sogar diskriminierend agierte. Auch wenn diese Einzelfälle Interpretationen contra legem gewesen sein mögen, verdeutlichen sie die praktischen Schwierigkeiten und psychischen Belastungen, denen Kinder und ihr Umfeld ausgesetzt sein können.

Durch das TSG unzureichend geregelt ist der Zugang Minderjähriger, die von den Personensorgeberechtigten keine Unterstützung erhalten. Sie sind auf einen (Teil-)Sorgerechtsentzug und damit die Antragstellung und Unterstützung des Jugendamts bei der Auseinandersetzung mit den Eltern angewiesen. Diese Unterstützung wird aber in der Praxis nicht gewährt. Es wird dann üblicherweise der Eintritt der Volljährigkeit abgewartet. Hier kommt dann regelhaft das Problem hinzu, dass im Falle einer bestehenden Unterhaltsverpflichtung keine Verfahrenskostenhilfe gewährt bzw. deren Bewilligung von der Auskunftserteilung durch die unterhaltsverpflichteten Eltern abhängig gemacht wird. Junge Erwachsene sind dadurch gezwungen, eine Auseinandersetzung mit den Eltern zu führen oder abzuwarten, bis sie selbst das Verfahren finanzieren können – was angesichts der schlechten Erwerbschancen für transgeschlechtliche Menschen nicht perspektivenreich ist und per se eine unzumutbare Verzögerung der Anerkennung der Geschlechtsidentität bedingt. Auch vor diesem Hintergrund waren anstelle des Gerichtsverfahrens ein Antragsverfahren vor dem Standesamt zu installieren und der Ausbau von Aufklärungsbemühungen (§ 4) und der Beratungslandschaft (§ 5) zu verankern.

67 Vgl. Adamietz/Bager, „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“, Gutachten im Rahmen der Arbeit der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Intersexualität/Transsexualität“, vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegeben, 2017, s. C., Anhang 3, Teil 2, und Anhang 4.

3.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Abschnitt 1: Selbstbestimmung, Rechte

§ 1 Selbstbestimmung der Geschlechtszuordnung, Rechte

Absätze 1 und 2 haben in erster Linie Klarstellungsfunktion. Sie sollen Menschen, die von Diskriminierung wegen der Geschlechtsidentität bedroht sind, den Rechtszugang erleichtern. Die Aufnahme ausdrücklicher Verbote der Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität entspricht den Forderungen der Resolution 2048 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates von 2015 und der Empfehlung des Ministerrates von 2010.⁶⁸ Inhaltlich entsprechen sie dem Stand der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), den Yogyakarta-Prinzipien und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach ein Schutz über das Allgemeine Persönlichkeitsrecht bzw. das Recht auf Privatsphäre besteht und Diskriminierung verboten ist. Die Diskriminierung ist auch nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz verboten. Nach der Gesetzesbegründung zum AGG soll die Geschlechtsidentität zusammen mit der sexuellen Orientierung von dem in § 1 AGG genannten Merkmal „sexuelle Identität“ umfasst sein (BT-Drs. 16/1780, S. 31). Dem steht die ständige Rechtsprechung des EuGH gegenüber, nach welcher die Geschlechtsidentität vom Antidiskriminierungsmerkmal „Geschlecht“ umfasst ist.⁶⁹ Dementsprechend nennt die Richtlinie EG 2000/78, deren Umsetzungsgesetz das AGG ist, die „sexuelle Ausrichtung“ als zu schützendes Merkmal, während die Geschlechtsidentität nicht gesondert genannt wird. Das Bundesverfassungsgericht setzt die Geschlechtsidentität mit den in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG genannten Merkmalen gleich, indem es für daran anknüpfende Ungleichbehandlungen dieselbe hohe Rechtfertigungshürde annimmt. Unabhängig von der Frage, ob die Geschlechtsidentität von „Geschlecht“ oder „sexueller Identität“ geschützt ist, wird klargestellt, dass die diskriminierende Anknüpfung verboten ist.

Strafrechtlich sind die in Absatz 2 genannten Misshandlungen bereits durch die Körperverletzungs- und Beleidigungstatbestände des Strafgesetzbuches erfasst. Die ausdrückliche Nennung soll zur Prävention von sogenannten Hate-Crimes und Hate-Speeches beitragen.

68 Resolution 2048 (UN-Doc. 1347) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats „Discrimination Against Transgender People in Europe“ v. 22.04.2015; Empfehlung CM/Rec(2010)5 des Ministerkomitees v. 31.03.2010; Empfehlungen des Europarats-Kommissars für Menschenrechte Thomas Hammarberg, Discrimination on grounds of sexual orientation and gender identity in Europe, 2nd Edition (2011), sowie Issue Paper Human Rights and Gender Identity, Strasbourg, 29.07.2009, CommDH/IssuePaper(2009)2.

69 EuGH, „P. ./ S.“, Urteil vom 30.04.1996 – Rs. C-13/94 –; „K. B. ./ National Health Service Pensions Agency“, Urteil vom 07.01.2004 – Rs. C-117/01 –; „Richards ./ Secretary of State for Work and Pensions“, Urteil vom 27.04.2006 – Rs. C-23/04 –.

Absatz 3 stellt in Abgrenzung vom in Absatz 1 und 2 genannten Begriff klar, dass, anders als die sich individuell entwickelnde und nicht der Disposition des Einzelnen unterliegende Geschlechtsidentität, die Geschlechtszuordnung eine, insbesondere rechtliche, Zuweisung ist. Diese erfolgt, wenn sie anlässlich der Geburt vorgenommen werden soll, notwendigerweise fremdbestimmt. Sie hat aber der Selbstbestimmung zu unterliegen, da sie in besonderem Zusammenhang mit der von anderen wahrgenommenen Geschlechtsrolle steht. Es obliegt dem Einzelnen, die zunächst erfolgte Zuordnung zu korrigieren, wenn und sobald sich herausstellt, dass diese in Widerspruch zur Geschlechtsidentität steht.

Ob neben den drei bestehenden Geschlechtszuordnungen „weiblich“, „männlich“ und „kein Eintrag“ noch weitere, ggf. positiv-rechtlich zu benennende Zuordnungen geschaffen werden, obliegt der Regelung durch das Personenstandsrecht; die an die verschiedenen Zuordnungen anknüpfenden Rechtsfolgen erfolgen in den jeweils betroffenen Rechtsgebieten, hier insbesondere dem Familienrecht und seinen Regelungen zu Ehe-, Lebenspartnerschaft und Elternschaft.

Absatz 4 formuliert zum einen den Inhalt des bisherigen § 10 TSG und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Anspruch auf Verwendung der passenden Anrede⁷⁰ und zur Achtung der Persönlichkeitsrechte. Zum anderen wird ein Anspruch auf Zugang zum Verfahren zur Änderung der Geschlechtszuordnung und ggf. der Vornamen formuliert.

Absatz 5 ist Ausdruck der bestehenden gesellschaftlichen Benachteiligung von Menschen, deren Geschlechtsidentität von der bei Geburt vorgenommenen Geschlechtszuordnung abweicht, und soll Antidiskriminierungsarbeit erleichtern.

§ 2 Selbstbestimmung in Bezug auf körperliche Maßnahmen

Entsprechend dem Verzicht auf jegliche medizinisch-psychologische Diagnostik der Geschlechtsidentität sind die Vorschriften dieses Gesetzes auf alle Menschen anwendbar, deren ursprünglich eingetragene Vornamen oder Geschlechtszuordnung nicht mit ihrer Geschlechtsidentität übereinstimmen. Dies gilt auch und gerade unabhängig von der physischen Konstitution der Person, also auch im Falle einer körperlichen Geschlechtsvarianz, d. h. angeborenen körperlichen Merkmalen, die nicht den herkömmlichen, als eindeutig weiblich oder männlich konnotierten Merkmalen entsprechen. Im Hinblick auf diese auch als intergeschlechtlich bezeichnete Personengruppe besteht seit Langem die Forderung, genitalverändernde Operationen an nichteinwilligungsfähigen Kindern, die die Zuweisung oder Angleichung an ein bestimmtes Geschlecht bezwecken, zu verhindern.⁷¹ Nach der „S2k-Leitlinie Varianten der Geschlechtsentwicklung“⁷² gibt es einen Konsens für die folgende Empfehlung:

„Die Indikation zu operativen Eingriffen beim nicht-einwilligungsfähigen Kind soll immer restriktiv gestellt werden. Es gilt die in der Präambel formulierte Forderung der UN Kinder-

70 BVerfG, Beschluss vom 15.08.1996 – 2 BvR 1833/95 –.

71 Vgl. Deutscher Ethikrat (2012) und die dort abgedruckten Stellungnahmen von Expert_innen sowie Forderungen der Interessenvertretungen intergeschlechtlicher Menschen, etwa auf <http://zwischenengeschlecht.org>, <http://www.im-ev.de/> (des Vereins Intersexuelle Menschen e. V.) sowie der Internationalen Vereinigung Intergeschlechtlicher Menschen – IVIM/OII-Deutschland unter <http://intersexualite.de/> [alles 31.10.2016].

72 Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Urologie (DGU) e. V., der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie (DGKCH) e. V., der Deutschen Gesellschaft für Kinderendokrinologie und -diabetologie (DGKED) e. V., publiziert bei AWMF, Stand Juli 2016, http://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/174-0011_S2k_Geschlechtsentwicklung-Varianten_2016-08_01.pdf [21.10.2016].

rechtskonvention (sic!) und die Forderung des Deutschen Ethikrates sowie die gültige Rechtslage. Die Sorgeberechtigten können nur für solche Eingriffe beim nicht einwilligungsfähigen Kind einwilligen, die einer medizinischen Indikation unterliegen und nachfolgenden Schaden vom Kind abwenden. Außer in Notfallsituationen ist die medizinische Indikation in einem Kompetenzzentrum nach adäquater Diagnostik zu stellen.“

Dazu wird erläutert:

„Genitaloperationen jeglicher Art und deren Zeitpunkt werden zurzeit kontrovers diskutiert. Hinzu kommt, dass fast ausschließlich retrospektive und nur wenige prospektive Untersuchungen mit hohem Evidenzgrad vorliegen, deren Ergebnisse teilweise different sind [...]. Das Selbstbestimmungsrecht des Individuums, welches auch vom Ethikrat sowie der Bundesärztekammer betont wurde, steht im Vordergrund. In diesem Spannungsfeld kann es zu einem Konflikt mit der Sichtweise der Eltern kommen, wenn das Aussehen des äußeren Genitale (sic!) ihres Kindes stark vom gewählten Erziehungsgeschlecht abweicht. Dies unterstreicht, wie wichtig eine möglichst genaue medizinische Diagnosestellung, eine psychologische Begleitung und eine qualifizierte Peer-Beratung sind. Bei anatomisch begründeten medizinischen Problemen wie rezidivierenden Harnwegsinfekte (sic!) bei AGS (und auch bei anderen, sehr viel selteneren DSD – Formen [sic!]) aufgrund eines engen Sinus urogenitalis können operative Maßnahmen auch im Kindesalter notwendig werden.“⁷³

Für Menschen, denen aufgrund ihrer als eindeutig wahrgenommenen körperlichen Geschlechtsmerkmale bei Geburt ein Geschlecht zugewiesen wurde, was sich als nicht mit der Geschlechtsidentität übereinstimmend erwiesen hat, sogenannte Transgeschlechtlichkeit, bedeutet die Vorschrift eine Klarstellung, dass eine Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität und der Zugang zu Verfahren der Änderung ihrer Vornamen oder ihres Geschlechtseintrags unabhängig von körperlichen Maßnahmen zu erfolgen hat.

Abschnitt 2: Maßnahmen zur Sicherstellung der Selbstbestimmung, medizinische Maßnahmen, Beratung

§ 3 Anspruch auf angemessene Gesundheitsleistungen

Medizinische Maßnahmen unterliegen bereits nach geltendem Recht der Selbstbestimmung der zu behandelnden Person. Der Vorschrift liegt der Befund des Europarats-Kommissars für Menschenrechte Hammarberg⁷⁴ und des Gutachtens „Regelungs- und Reformbedarf für transsexuelle/-geschlechtliche Menschen“⁷⁵ zugrunde, dass im Gesundheitssystem ein Großteil der Diskriminierung von transgeschlechtlichen Menschen stattfindet. Dies reiche von einem diskriminierenden, abwertenden Umgang bei der Sachbearbeitung bis zur Interpretation von

⁷³ Leitlinie, a. a. O., S. 19.

⁷⁴ Empfehlungen des Europarats-Kommissars für Menschenrechte Thomas Hammarberg, Discrimination on grounds of sexual orientation and gender identity in Europe, 2nd Edition (2011), S. 9.

⁷⁵ Adamietz/Bager, „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“, 2017, unter C., Anhang 4 (Weiterer Reformbedarf) sowie Anhang 3, Teil 2 (Datenerhebung: Befragung transgeschlechtlicher Menschen deutschlandweit).

Begutachtungs- und Behandlungsleitlinien zum Nachteil der versicherten Personen. Auch für das Begutachtungssystem des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen wird eine über die Begutachtungsleitlinie⁷⁶ vermittelte Tendenz zur „Fehlersuche“ anstelle eines Mitwirkens an der bestmöglichen Linderung krankheitswertigen Leidens konstatiert.⁷⁷ Dieser Befund ist in Zusammenhang mit der langjährigen Behandlung von Transgeschlechtlichkeit als psychiatrischer Störung zu sehen, welche heute nicht mehr zu vertreten ist und die zu Stigmatisierung führt.⁷⁸ Werden Versicherte, deren Geschlechtsidentität vom bei Geburt zugewiesenen Geschlecht abweicht, per se als psychisch gestört angesehen, erschwert dies die Beachtung ihres geäußerten Patientenwillens und beeinträchtigt ihre Möglichkeiten, ihre Patientenrechte selbstbestimmt auszuüben. Ohne konkrete Behandlungsstandards festzulegen, ist die Vorschrift Auslegungshilfe bei der Gestaltung und Abwicklung von Leistungen der Gesundheitsversorgung. Sie dient Patient_innen als Leitlinie bei der Ausübung ihrer Patientenrechte und soll zur Prävention von Diskriminierung beitragen.

Nach der Resolution 2048 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates sind die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung eines stigmafreen Zugangs zu chirurgischen, hormonellen und psychologischen Behandlungen aufgefordert, die finanziell durch das Gesundheitssystem getragen werden.⁷⁹ Vergleichbare Vorschriften sind 2012 in Argentinien und 2014 in Malta verabschiedet worden. Die argentinische Vorschrift hat ausweislich der zwei Jahre nach Inkrafttreten durchgeführten Evaluation⁸⁰ zu einer ganz erheblichen Verbesserung der Gesundheitsversorgung von transgeschlechtlichen Menschen geführt. Allerdings war diese zuvor nicht Teil des gesetzlichen Gesundheitssystems. Eine Verankerung des Zugangs zu geschlechtsangleichenden Maßnahmen und der entsprechenden Kostentragung über die gesetzliche Krankenversicherung, wie dies der Menschenrechtskommissar empfiehlt⁸¹, erscheint für Deutschland nicht notwendig, da dieser Zugang nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im Falle von Transgeschlechtlichkeit besteht.⁸²

§ 4 Aufklärung

Ausweislich aller zur Lebenssituation von transsexuellen, transgeschlechtlichen und transgender Menschen sowie von Menschen mit angeborenen Variationen der körperlichen Geschlechtsmerkmale (Intersexualität i. w. S.) und ihren Familien und Angehörigen durchgeführten Studien

76 MDS-Richtlinie „Begutachtungsanleitung Geschlechtsangleichende Maßnahmen bei Transsexualität“, 2009, Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes zur Sicherung einer einheitlichen Begutachtung nach § 282 Absatz 2, Satz 3 SGB V.

77 Nieder/Cerwenka/Richter-Appelt, Nationale und internationale Ansätze der Diagnostik und Versorgung von Menschen mit Transsexualität oder Geschlechtsdysphorie, in: Richter-Appelt/Nieder, (Hg.), Transgender Gesundheitsversorgung. Eine kommentierte Herausgabe der Standards of Care der World Professional Association for Transgender Health, Gießen 2014, S. 19–43 (28/29).

78 Empfehlungen des Europarats-Kommissars für Menschenrechte Thomas Hammarberg, Discrimination on grounds of sexual orientation and gender identity in Europe, 2nd Edition (2011), S. 24/25.

79 Forderungen 6.3.1 und 6.3.3 der Resolution 2048 (UN-Doc. 1347) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats „Discrimination Against Transgender People in Europe“ v. 22.04.2015, <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-EN.asp?fileid=21736&lang=en> [29.10.2016].

80 Aristegui/Zalarzar (2014), Ley de identidad de género y acceso al cuidado de la salud de las personas trans en Argentina, <http://www.huesped.org.ar/wp-content/uploads/2015/01/Ley-de-identidad-de-genero-y-acceso-al-cuidado-de-la-salud-personas-trans-en-Argentina.pdf> [28.10.2016].

81 Europarat, Kommissar für Menschenrechte Thomas Hammarberg (2011), a. a. O., S. 14.

82 Vgl. BSG, Grundsatzentscheidungen vom 06.08.1987 – 3 RK 15/86 – und vom 11.09.2012 – B 1 KR 3/12 R; B 1 KR 9/12 sowie B 1 KR 11/12 R –.

ist die Aufklärung des Umfelds und von Behörden/Institutionen einer der wichtigsten Faktoren für einen gelingenden Schutz von Geschlechtsidentität und die Verhinderung von Diskriminierung und Traumatisierung.⁸³ Der Menschenrechtskommissar hat den Mitgliedstaaten des Europarates bereits 2009 die Empfehlung ausgesprochen, auf „die Menschenrechte von transgener Personen und die Diskriminierung aufgrund von Geschlechtsidentität mittels Menschenrechts-erziehung und Trainingsprogrammen sowie Sensibilisierungskampagnen“ hinzuweisen⁸⁴, und diese Empfehlung 2011 wiederholt.⁸⁵

Vorgesehen ist die Ansiedlung der Beratungsaufgabe im familienpolitischen Strang der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung als nachgeordneter Bereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Dort sind auch Themenfelder wie die Schwangerschaftskonfliktberatung und sexuelle Aufklärung angesiedelt. Die Zuständigkeit wurde nicht bei der Bundeszentrale für politische Bildung verankert, obwohl Aufklärung nicht nur bezogen auf den Gesundheitsbereich benötigt wird, und, wie im Allgemeinen Teil beschrieben, auch eine Entkoppelung des Schutzes der Geschlechtsidentität und der Selbstbestimmung bei der Geschlechtszuordnung von der medizinischen Diagnostik bzw. der Indikation etwaiger benötigter Maßnahmen stattzufinden hat. Wegen des Sachzusammenhangs zum Themenbereich Geschlecht/Sexualität und zu diesbezüglichen Beratungsstrukturen wurde die Zuständigkeit bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung angesiedelt, sodass dort bereits vorhandene Expertise in Geschlechterfragen erweitert werden könnte und Synergien über die vorhandenen Informationsstrukturen erreicht werden können.

Es ist Informationsmaterial insbesondere an Personen zu richten, denen bei Geburt ein Geschlecht zugewiesen wurde, das nicht ihrer Geschlechtsidentität entspricht, aber auch zu einem diskriminierungsfreien Umgang mit diesen Personen in verschiedenen Lebensbereichen zu erstellen. Das Informationsmaterial sollte den Hinweis auf den Rechtsanspruch auf psychosoziale Beratung nach § 5 enthalten und auf Kontaktadressen von Selbsthilfegruppen, Interessenvertretungen und Beratungsstellen hinweisen, mit besonderer Kennzeichnung von Beratungsstellen, in denen Beratende auch auf eigene Erfahrungen der Ausübung geschlechtlicher Selbstbestimmung zurückgreifen (Peer-Beratung).

Zielgruppen sind unter anderem Einzelpersonen, schulische und berufsbildende Einrichtungen, Beratungsstellen, Ärzt_innen sowie medizinische Einrichtungen, Institutionen der Jugend- und Bildungsarbeit, aber auch etwa Strafvollzugsanstalten. Das Zurverfügungstellen von Informationsmaterial für Beschäftigte im Bildungs-, Gesundheits- und Justizwesen entspricht der Forderung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates.⁸⁶

83 Adamietz/Bager, „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“, 2017, s. C., Anhang 3, Teil 2, und Anhang 4.

84 Europarat, Kommissar für Menschenrechte Thomas Hammarberg, Issue Paper Human Rights and Gender Identity, Strasbourg, 29.07.2009, CommDH/IssuePaper(2009)2.

85 Empfehlungen des Europarats-Kommissars für Menschenrechte Thomas Hammarberg, Discrimination on grounds of sexual orientation and gender identity in Europe, 2nd Edition (2011).

86 Forderung 6.4.2 der Resolution 2048 (UN-Doc. 1347) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats „Discrimination Against Transgender People in Europe“ v. 22.04.2015, <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-EN.asp?fileid=21736&lang=en> [29.10.2016].

§ 5 Beratung

Der Anspruch auf psychosoziale Beratung soll dazu beitragen, das Selbstbestimmungsrecht ungehindert auszuüben und Unterstützung zu bieten für den Umgang mit belastenden Lebenssituationen. Die Lebenswirklichkeit von Menschen, denen bei Geburt ein nicht mit ihrer Geschlechtsidentität übereinstimmendes Geschlecht zugewiesen wurde, ist häufig von Diskriminierung, Stigmatisierung und Ablehnung auch durch das nächste Umfeld geprägt. Dies erschwert ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und bedingt nicht selten gesundheitliche Beeinträchtigungen bis hin zu schweren psychischen Erkrankungen (sog. Minderheiten-Stress).⁸⁷ Ein am Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Juni 2016 veranstalteter Fachaustausch „Beratungs- und Unterstützungsbedarfe für transsexuelle und trans* Menschen und ihre Angehörigen in verschiedenen Lebenssituationen“ ergab einen großen Bedarf an Beratungsstellen, insbesondere von Peer-Beratung oder „Community based“-Beratung, zeigte aber auch, dass es bundesweit schon vorhandene Angebote gibt und die sogenannte Regelberatung, d. h. Angebote der größeren freien Träger wie der Evangelischen Kirche oder pro familia e. V., bereit ist, sich der Thematik zu widmen und eigene Angebote bereitzustellen.⁸⁸ Ein Leitfaden „Psychosoziale Beratung von inter* und trans* Personen und ihren Angehörigen“ ist bereits mit Förderung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erarbeitet worden.⁸⁹

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum TSG ist der Bedarf von Beratung benannt worden: Der Begutachtungspflicht nach § 4 Absatz 2 TSG wurde auch eine Beratungsfunktion beige-messen.⁹⁰ Diese hat sich in der Praxis aber als nicht realisierbar herausgestellt. Eine im Rahmen des Gutachtens „Regelungs- und Reformbedarf für transsexuelle/-geschlechtliche Menschen“ durchgeführte deutschlandweite Befragung ergab, dass die Begutachtung nicht als hilfreiche Unterstützung, sondern sehr häufig als Eingriff in die Selbstbestimmung empfunden wird, teilweise sind entwürdigende Begutachtungspraktiken zu erdulden. Der sogenannte Gate-Keeping-Effekt führt dazu, dass Verletzungen der Intimsphäre geduldet oder in gewisser Hinsicht sogar angeboten werden, da es von den Aussagen des Gutachtens abhängt, ob nach § 1 oder § 8 TSG beantragten Vornamens- oder Personenstandsänderungen vorgenommen werden. Der Rahmen für eine vertrauensvolle Beratung ist damit nicht geschaffen worden.

Die Systematik des mit diesem Gesetz eingeführten Verfahrens zur Änderung von Vornamen und der Geschlechtszuordnung sieht die Einbeziehung der zu schaffenden, teilweise auch schon vorhandenen Beratungsstrukturen bei Verfahren von Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen vor, s. Erläuterungen zu § 8.

87 WPATH – World Professional Association for Transgender Health, Standards of Care for the Health of Transsexual, Transgender, and Gender-Nonconforming People, 7. Version: 2012, einsehbar unter: www.wpath.org [21.10.2016], S. 5, ins Deutsche übersetzte Version bei Richter-Appelt/Nieder, Transgender-Gesundheitsversorgung. Eine kommentierte Herausgabe der Standards of Care der World Professional Association for Transgender Health, Gießen 2014, zum Minderheitenstress vgl. dort S. 55.

88 Fachaustausch am 29.06.2016, Dokumentation unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/beratungs-und-unterstuetzungsbedarfe-von-transsexuellen-und-trans--menschen/76088> [21.10.2016].

89 Günther, M., Leitfaden Psychosoziale Beratung von inter* und trans* Personen und ihren Angehörigen, herausgegeben vom Bundesverband pro familia e. V., Frankfurt am Main 2016, www.profamilia.de/Publikationen [21.10.2016].

90 BT-Drs. 8/2947, vgl. ausführlich Adamietz/Bager, „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“, 2017, unter C., Anhang 1 (Rechtsanalyse).

Abschnitt 3: Selbstbestimmte Geschlechtszuordnung/Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen

Unterabschnitt 1: Voraussetzungen für eine Änderung

§ 6 Voraussetzungen der Änderung von Geschlechtseinträgen und Vornamen

In § 6 (und entsprechend in § 7 ff. für die verfahrensrechtlichen Fragen) wird der angesprochene Paradigmenwechsel umgesetzt. Deshalb sind relativ detaillierte und klarstellende, insoweit teils auch wiederholende Bestimmungen sachgerecht.

Einzige Voraussetzung der Beantragung einer Änderung der Geschlechtszuordnung und/oder von Vornamen nach diesem Gesetz ist die selbstbestimmte Erklärung zum Antragsgrund, dass die Geschlechtszuordnung bzw. die Vornamen der Geschlechtsidentität widersprechen. Die Normen der §§ 6 ff. dieses Gesetzes sind Lex specialis zum Namensänderungsgesetz. § 6 Absatz 2 (der darzulegende Antragsgrund) definiert gleichzeitig legal, dass, wenn die Geschlechtszuordnung bzw. die Vornamen der Geschlechtsidentität widersprechen, dies als wichtiger Grund für eine Namensänderung ausreicht. Die Begutachtung durch zwei Sachverständige (§ 4 Absatz 3 TSG) wird wegen der grundlegenden verfassungs- und menschenrechtlichen (siehe oben Begründung AT) Bedenken nicht aus dem Vorgängergesetz übernommen. Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass solche oder andere Verifizierungen der Geschlechtsidentität oder der Motivation der Antragstellung überhaupt unzulässig sind. Eine missbräuchliche Antragstellung ist nicht zu erwarten. Die Evaluation des argentinischen Geschlechtsidentitätsgesetzes hat keine Fälle des Missbrauchs ergeben.⁹¹ Aus den europäischen Ländern, in denen Vornamens- und Geschlechtseintragsänderungen unter den gleichen niedrighschwelligigen Voraussetzungen zugänglich sind, sind ebenfalls keine Fälle von missbräuchlicher Antragstellung gemeldet worden. In einem Good practice exchange seminar der EU High Level Group on Non-Discrimination, an dem Vertreter_innen aus verschiedenen EU-Ländern mit Expert_innen zum Thema „Legislation and policies on gender identity and sex characteristics“ (29./30. September 2016, Berlin) zusammenkamen, wurde ausdrücklich und einhellig konstatiert, dass entsprechende Sorgen vor missbräuchlicher Antragstellung sich als irrationale Befürchtungen herausgestellt haben, die sich nicht bestätigt haben.

Es ist nicht davon auszugehen, dass Personen, die die Voraussetzungen des § 6 Satz 1 nicht erfüllen, d. h. deren Geschlechtsidentität mit der bei Geburt eingetragenen Geschlechtszuordnung übereinstimmt, einen Änderungsantrag stellen werden. Denn die über die Vornamen und den Geschlechtseintrag von außen wahrgenommene Geschlechtszuordnung ist eine gesellschaftlich relevante Zuordnung und wird von daher nicht leichtfertig geändert werden. Die gesetzgeberische Entscheidung, die Geschlechtszuordnung weiterhin bei Geburt zu erfassen und darüber einen Registereintrag zu erstellen, basiert auf dem Gedanken, dass der Geschlechtszuordnung Bedeutung zukommt. Die Annahme, Personen würden der Geschlechtszuordnung geringe Bedeutung beimessen und diese daher leichtfertig ändern lassen, würde einen Wertungswiderspruch bedeuten. Es ist daher kein Nachweis über die Geschlechtsidentität bzw. über die Inkon-

⁹¹ E-Mail-Kontakt am 20. und 21. Oktober 2016, kann bei Bedarf eingesehen werden. Vgl. unter C., Anhang 2 (Rechtsvergleich).

gruenz von Geschlechtszuordnung und Geschlechtsidentität zu verlangen. Dadurch wird der international stattfindende Paradigmenwechsel vollzogen, in Fragen der Geschlechtszuordnung das Selbstbestimmungsrecht der einzelnen Person zu berücksichtigen.

Dementsprechend werden in **Absatz 1** zunächst die in § 1 festgestellten Rechte umgesetzt zu einem entsprechenden Anspruch gegenüber öffentlichen und gegebenenfalls auch privaten Stellen.

Absätze 2 und 3 stellen klar, dass entsprechende Erklärungen ausreichen, den Anspruch auszulösen. In § 7 Absatz 2 werden aus Verfahrenssicht die erforderlichen Präzisierungen angebracht, wenn der Anspruch geltend gemacht und die Wirkungen nach dem Unterabschnitt 2 herbeigeführt werden sollen. **Absatz 4** stellt ausdrücklich klar, dass weitere Voraussetzungen nicht zu erfüllen sind und demgemäß nicht verlangt werden dürfen. Klargestellt wird auch, dass die jeweiligen Änderungen unabhängig voneinander verlangt werden können, etwa zu einzelnen Gegenständen im Sinne des § 6, zu verschiedenen Zeitpunkten oder im Wege verschiedener Verfahren.

§ 7 Verfahren

Die Ausgestaltung des Verfahrens berücksichtigt die Aufforderung an die Mitgliedstaaten des Europarates, den Zugang schnell und niedrigschwellig zu gestalten. Neben dem registerführenden Standesamt sind daher auch Niederschriften beim Standesamt des gewöhnlichen Aufenthalts oder bei Notar_innen möglich. Im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige können die Erklärung vor Ort abgeben oder diese anlässlich eines Inlandsaufenthalts bei den anderen genannten Stellen nach Absatz 3.

Absatz 1 legt fest, dass jede Änderung eines Antrags der betroffenen und beteiligten Person bedarf. Das entspricht ihrem Persönlichkeitsrecht. Ausgeschlossen sind damit Änderungen durch Veranlassung von anderen Personen oder Stellen, mithin von Amts wegen oder aufgrund einer Initiative Dritter. Das Antragserfordernis gilt auch für einzelne Fragen des Änderungsanspruchs, sodass aus Anlass des Antrags auf eine einzelne Änderung weitere Änderungen nicht „mitzuerledigen“ oder zu verlangen sind, wenn diese nicht beantragt wurden.

Absatz 2 stellt klar, dass ein Tätigwerden der zuständigen Stellen zur Änderung von Einträgen zugleich die Erklärung verlangt, in welcher Weise die Änderung vorgenommen werden soll. Auch insoweit ist allerdings das Erklärungsrecht der beteiligten Person zu respektieren. So kann hinsichtlich der Geschlechtsidentität eine Eintragung ganz entfallen oder eine andere bezeichnet werden. So kann ein Vorname ersetzt werden oder schlicht entfallen (vgl. Vornamen wie „Rainer Maria“). Es können mehrere Vornamen oder einzelne oder Vornamenskombinationen gestrichen oder hinzugefügt werden. Im Übrigen wird klargestellt, dass es nicht auf die ausdrückliche Formulierung ankommt. Eine Antragstellung liegt vor, wenn die Erklärung in der Form des Absatzes 3 vorgelegt wird, auch wenn sie nicht die ausdrückliche Formulierung als „Antrag“ enthält. In gleicher Weise ist es ausreichend, wenn in der Urkunde unmittelbar eine bestimmte Änderung „beantragt“ wird, ohne ausdrücklich den Widerspruch der bisherigen Eintragung mit der Geschlechtsidentität zu formulieren. Die Erklärung – und insoweit Antragstellung – soll allerdings in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde vorgelegt werden, um die Identifizierung der erklärenden Person und die Authentizität der Erklärung sicherzustellen. Damit ist auch die für die Durchführung eines Verfahrens erforderliche Verbindlichkeit nachgewiesen, unbeschadet des Rechts, solche Erklärungen widerrufen oder durch andere ersetzen zu können (vgl. auch § 9).

Absatz 3 sieht die zuständigen Stellen für die Aufnahme der Erklärungen vor, und zwar, um den niedrigschwelligen Zugang zu eröffnen und zugleich die vorgenannten Verfahrensanforderungen zu erfüllen. Das ist insbesondere bei Notar_innen möglich, weil die Aufnahme von höchstpersönlichen Erklärungen zu ihren Amtsaufgaben gehört und sie durch die Zahl und auch Einrichtung ihrer Geschäftsstellen insoweit besonders geeignet sind. Wird die Erklärung nach § 6 und § 7 Absatz 2 (gegebenenfalls mit der Bestätigung gemäß Absatz 4 Satz 2) von der Person selbst formuliert, bedarf es lediglich der Unterschriftsbeglaubigung (ohne Entwurf) und die Erklärung wird von der Notarin oder dem Notar der zuständigen Stelle übermittelt. Es entstehen in diesem Fall Gebühren lediglich in einer Größenordnung von 50 bis 60 Euro (Geschäftswert: Anzunehmen ist regelmäßig der „Auffangwert“ nach § 36 Absatz 3 GNotKG in Höhe von 5.000 Euro, sodass nach der Tabelle B/§ 34 GNotKG die Mindestgebühr von 20,00 Euro für die Erklärung gemäß Nr. 25100 des Kostenverzeichnisses und von 20,00 Euro für die Übermittlung gemäß Nr. 22124 des Kostenverzeichnisses zuzüglich Nebenkosten für Kopien sowie Post- und Telekommunikationsentgelte und die gesetzliche Umsatzsteuer anfallen).

Absatz 4 stellt klar, wer nach diesem Gesetz und mithin in Deutschland oder vor deutschen Stellen den Antrag stellen kann.

Die Zugangseröffnung für alle ausländischen Staatsangehörigen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland erfolgt vor dem Hintergrund, dass die bisherigen Zugangstatbestände des § 1 TSG Absatz 1 Nummer 3 lit. b) bis d) entweder überflüssig sind oder eine derartige Verfahrensverzögerung bewirken, dass die ungehinderte Grundrechtsausübung erheblich beeinträchtigt ist. Die Anknüpfung an einen Aufenthaltstitel ist überflüssig, da Personen ohne einen solchen Titel ein Verfahren nicht anstrengen können, ohne ihren Aufenthalt zu offenbaren und damit die Abschiebung zu riskieren. Sie haben auch keine Dokumente inne, die geändert werden könnten. Die im Gutachten „Regelungs- und Reformbedarf für transsexuelle/-geschlechtliche Menschen“ aufgezeigte Verfahrensverzögerung⁹² ist bedingt durch die Schwierigkeit, die Frage zu beurteilen, ob im Heimatrecht eine vergleichbare Regelung vorliegt – nur für den Fall, dass das Heimatrecht keine vergleichbare Regelung kennt, eröffnet § 1 TSG Absatz 1 Nummer 3 lit. d) den Zugang. Weder liegen für alle Staaten der Welt Daten über die Anerkennungsmechanismen bei Transgeschlechtlichkeit vor, noch kann garantiert werden, dass eine vorliegende Rechtsinformation noch Bestand hat. Die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt erspart den Aufwand solcher Ermittlungen. Es ist ein Anknüpfungspunkt, der sich im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit etabliert hat, wie die Europäische Erbrechtsverordnung zeigt, und der auch für andere den Personenstand betreffende Verfahren gilt, etwa die Ehescheidung (§ 98 FamFG). Ob damit die Verfahrenszahlen in Deutschland ansteigen, kann nicht vorhergesehen werden. Dies ist aber nicht per se zu erwarten. Wer in seinem Heimatstaat unproblematisch Zugang zur Vornamens- und Geschlechtseintragsänderung hat, wird diese im Zweifel auch dort betreiben, um kein Anerkennungsverfahren durchlaufen zu müssen. Vor dem Umstand, dass der Heimatstaat möglicherweise die in Deutschland erfolgte Änderung nicht anerkennen wird, ist die antragstellende Person nicht zu schützen. Heimatstaaten, die vergleichbare Regelungen kennen, werden im Zweifel auch ein in Deutschland vorgenesenes Änderungsverfahren anerkennen. Kennen sie keine vergleichbare Regelung, ist der Zugang nach der Rechtsprechung des BVerfG ohnehin zu eröffnen. Es kann also bereits nach der gel-

92 Adamietz/Bager, „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“, 2017, C., Anhang 1 (Rechtsanalyse) und Anhang 3 (Datenerhebung Amtsgerichte).

tenden Rechtslage nicht verhindert werden, dass die vom Heimatstaat ausgestellten Dokumente von den in Deutschland geänderten Dokumenten (insbesondere Aufenthaltstitel, Konventionspässe, nachbeurkundete Geburtsurkunden) abweichen. Diese Abweichung ist hinzunehmen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist die Vermeidung sogenannter „hinkender Rechtsverhältnisse“ zwar ein legitimer Zweck, der mit der grundsätzlichen Beachtung des Staatsangehörigkeitsprinzips verfolgt werde. Er diene auch dem Schutz der Betroffenen vor „Identitätsproblemen“ mit dem Heimatstaat. Grundrechtsbeeinträchtigungen könne er aber nicht rechtfertigen. Die Abwägung, ob ein Verfahren im Heimatstaat geführt werden kann und dementsprechend auch dort geführt werden sollte, ist der einzelnen Person in Ausübung ihrer Selbstbestimmung zu überlassen, wenn diese in den vollen Genuss ihrer Grundrechte kommen soll. Auf etwaige negative Rechtsfolgen im Heimatstaat kann sie hingewiesen werden (vgl. die Regelung in Absatz 4 Satz 2), was den Schutz im Vergleich zur bisher geltenden Regelung erhöht. Das öffentliche Interesse, keine Dokumente auszustellen, die von Dokumenten anderer Staaten abweichen, ist im Übrigen geringer zu bewerten als das öffentliche Interesse, dass die sich hier aufhaltenden Staatsangehörigen anderer Länder Dokumente erhalten, die mit der sozial gelebten Geschlechtsrolle übereinstimmen und insofern eine Personenzuordnung erleichtern. In Anbetracht der großen Bedeutung der Geschlechtsidentität für die individuelle Persönlichkeit ist nicht davon auszugehen, dass Personen, denen der Zugang zum Änderungsverfahren verwehrt oder erschwert wird, in der Konsequenz in der zugewiesenen Geschlechtsrolle leben, weil und wie diese im Ausweis vermerkt ist. Vielmehr kommt es zum Auseinanderfallen von Geschlechtsrolle und Ausweispapieren, was weder den grundrechtlich geschützten Interessen der Person noch den öffentlichen Interessen gerecht wird. Absatz 4 Satz 2 trägt demgemäß dafür Sorge, dass Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit nicht irrtümlicherweise die Geltung der deutschen Rechtslage nach diesem Gesetz auch in ihrem Herkunftsstaat unterstellen. Die Vorschrift richtet sich an die die Niederschrift aufnehmende Stelle, dient den vorstehend benannten Interessen und gibt Anlass zu entsprechenden Hinweisen.

Absatz 5 präzisiert das weitere Verfahren. Die Höchstbearbeitungszeit war vor dem Hintergrund zu verankern, dass die Gesetzesreform insbesondere einen gegenüber dem Verfahren nach dem TSG (mit durchschnittlicher Verfahrensdauer 9,3 Monate, in Einzelfällen auch zwei Jahre) beschleunigten Zugang zu Dokumenten, die der Geschlechtsidentität entsprechen, bezweckt. Bei dem bekannt hohen Geschäftsaufkommen an den Standesämtern sind die Änderungsanträge nach § 7 notwendigerweise beschleunigt zu bearbeiten.

Absatz 6 eröffnet nicht neue Rechtswege, sondern informiert über die bestehenden gegenüber öffentlichen Stellen. Unberührt bleiben insbesondere privatrechtliche Rechtsschutzmöglichkeiten.

§ 8 Minderjährige Personen, geschäftsunfähige Personen

Kindern und Jugendlichen ist, wie erwachsenen Antragstellenden auch, ein schneller, transparenter, niedrigschwelliger und auf Selbstbestimmung basierender Zugang zu ermöglichen.

Absatz 1 betrifft Kinder, die das Verfahren noch nicht selbstständig führen können. Das Verfahren hat sicherzustellen, dass die beantragte Änderung dem Willen und dem geschlechtlichen Selbstverständnis des Kindes entspricht. Deshalb wird zwischen der Vertretung im Verfahren, das in § 7 geregelt ist, und der Abgabe der höchstpersönlichen Erklärung, die in § 6 geregelt ist, unterschieden.

Eine Begutachtung anstelle der (nach Beratung abgegebenen) Erklärung kommt wegen der in der Begutachtung liegenden Grundrechtsverletzung nicht in Betracht. Für junge Menschen kann die Befragung über intimste Persönlichkeitsaspekte besonders beeinträchtigend sein, sie erleben sie teilweise als „grundlegende Infragestellung ihrer gelebten Realität“.⁹³ Es ist von Einzelfällen acht- oder sogar zwölfstündiger Gutachtersitzungen berichtet worden, die den Kindern zugemutet werden⁹⁴, wohl um die Ernsthaftigkeit des Wunsches nach einem TSG-Verfahren zu „testen“. Dies ist sicherlich als Verletzung der Menschenwürde und der körperlichen Unversehrtheit zu bewerten und dürfte auch gegen das UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verstoßen. Während die Abschaffung der Begutachtungspflicht bei Erwachsenen von fast allen sich dazu äussernden Fachleuten vertreten wird (s. o. Allg. Teil), wird für Kinder und Jugendliche teilweise vertreten, es bei einer Begutachtung zu belassen, da eine nicht unerhebliche Anzahl von Kindern bzw. Jugendlichen nach einer Phase der transgeschlechtlichen Identifikation in das Zuweisungsgeschlecht zurückkehre.⁹⁵ Wie groß die Anzahl dieser Kinder ist, ist allerdings umstritten, Studienergebnisse werden teilweise stark angezweifelt.⁹⁶ Demgegenüber stehen Erfahrungsberichte von Familien über die traumatisierenden Folgen, die eine Nichtanerkennung der Geschlechtsidentität des Kindes haben kann.⁹⁷ Für die Lebenszufriedenheit von Kindern und Jugendlichen wird die große Bedeutung der Akzeptanz der Geschlechtsidentität durch das Umfeld betont.⁹⁸ Im Gegensatz zu einem Großteil der körperlichen Maßnahmen hat die Änderung von Vornamen und Personenstand keine irreversiblen Auswirkungen. Bei einer Re-Identifikation mit dem ursprünglich zugewiesenen Geschlecht ist eine erneute Änderung gem. § 9 möglich. Es fehlen wissenschaftliche Belege darüber, dass eine „Rückkehr“ nach einmal erfolgter Änderung erschwert würde. Anders als bei Maßnahmen, die die körperliche Entwicklung beeinflussen (insbesondere Hormongabe zur Induktion einer sogenannten gegengeschlechtlichen Pubertät), ist durch die Änderung von Vornamen und Personenstand lediglich zu erreichen, dass insbesondere das schulische Umfeld die Geschlechtszuordnung akzeptiert und respektiert, Zeugnisse mit dem passenden Vornamen ausgestellt werden und ein mit dem Äußeren des Kindes übereinstimmender Reisepass ausgestellt wird. Diskriminierungserfahrungen werden so vermieden.

Denkbar wäre auch die Differenzierung zwischen Vornamensänderung und Personenstandsänderung in dem Sinne, dass Kindern zunächst nur die Vornamensänderung zugänglich gemacht wird, die nach geltender Rechtslage eine Änderung des Geschlechtseintrags auf dem Pass (§ 4 Absatz 1 S.4 PassG) sowie den Anspruch auf Anrede im Geschlecht, auf das der geän-

93 Fahrenkrug, Ein kritisches Pro zur Abschaffung der Begutachtungspflicht nach TSG bei Kindern und Jugendlichen, Z Sexualforsch 2016, 62 (63).

94 Bericht von Kerstin Oldemeier über die Studie Krell/Oldemeier, „Coming-out – und dann ...?! Ein DJI-Forschungsprojekt zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans* Jugendlichen und jungen Erwachsenen, München 2015, auf der Konferenz der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „jung. queer. glücklich?! Lebenswirklichkeiten queerer Jugendlicher in Deutschland“ im Deutschen Bundestag, 18.03.2016.

95 Korte/Schmidt/Bosinski/Mersmann/Beier, Zur Debatte über das TSG: Abschaffung der Begutachtung zur Vornamensänderung auch bei Minderjährigen mit der Diagnose Geschlechtsidentitätsstörung?, Z Sexualforsch 2016, 48.

96 Wiedner, Respekt statt Bevormundung: ein Plädoyer für die Abschaffung der Begutachtung bei Personenstands- und Vornamensänderungen, Z Sexualforsch 2016, 67.

97 Wiedner, Respekt statt Bevormundung: ein Plädoyer für die Abschaffung der Begutachtung bei Personenstands- und Vornamensänderungen, Z Sexualforsch 2016, 67.

98 Olson/Durwood et al. Mental Health of Transgender Children Who Are Supported in Their Identities, Pediatrics 2016, 137 (3):1-8.

derte Vorname verweist (BVerfG, Beschluss v. 15.08.1996), bewirkt. Erst bei Erreichen des heiratsfähigen Alters (gem. § 1303 BGB 18 bzw. ausnahmsweise 16 Jahre) wäre die Änderung des Personenstandes vorzunehmen. Für diese Differenzierung gibt es aber keinen triftigen Grund, da sie dem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister eine symbolische Wirkung beimisst, die dieser nicht hat und nach dem Willen des Gesetzgebers auch nicht haben soll.

Das Beratungserfordernis ersetzt die Beratungsfunktion, die zuvor der Begutachtung beigegeben wurde. Sie stellt sicher, dass dem Kind die Bedeutung und die Auswirkung der zu beantragenden Änderung sowie der Umstand bewusst ist, die Entscheidung darüber ohne Beeinflussung durch andere treffen zu dürfen. Den Sorgeberechtigten ist insbesondere das Selbstbestimmungsrecht des Kindes zu verdeutlichen, dies auch und besonders im Falle von Kindern, deren Geschlechtseintrag gemäß § 22 Absatz 3 PStG offengelassen wurde und die besonders vor etwaigen Versuchen der fremdbestimmten Vereindeutigung ihrer Geschlechtszuordnung zu schützen sind.

Absatz 2 weist auf die Möglichkeit der Ersetzung der notwendigen Mitwirkungshandlungen der Sorgeberechtigten in einem familiengerichtlichen Verfahren hin. Durch die hierfür geltenden Verfahrensvoraussetzungen (inkl. der Bestellung eines Verfahrensbeistandes nach § 158 FamFG) soll sichergestellt sein, dass es zu einer Abwägung der Interessen des Kindes kommt, die Geschlechtsidentität auszuleben und den familiären Zusammenhalt und Beistand nicht zu verlieren.

Absatz 3 trägt dafür Sorge, dass auch geschäftsunfähige volljährige Personen entsprechende Erklärungen abgeben und die vorgesehenen Verfahren betreiben können. Sie werden von der Person vertreten, die die gesetzliche Vertretung innehat. Auf das Bestehen einer rechtlichen Betreuung war nicht abzustellen, da die rechtliche Betreuung höchstpersönliche Angelegenheiten, wie etwa die Eheschließung und so auch die Geschlechtszuordnung, nicht einschließt.

Absatz 4 ermöglicht ab Vollendung des 14. Lebensjahres die Änderung von Geschlechtseintrag und/oder Vornamen auch ohne Vertretung durch die Sorgeberechtigten. Ab diesem Alter misst die Rechtsordnung Minderjährigen die Fähigkeit bei, Verantwortung für Handlungen und (identitätsbezogene) Entscheidungen zu übernehmen, so etwa durch die Strafmündigkeit und die Religionsmündigkeit. Vor Antragstellung sind auch Minderjährige über 14 Jahren zu beraten, um sie über die rechtlichen und möglichen sozialen Folgen eines Änderungsverfahrens, insbesondere im Fall von mangelnder Unterstützung durch die Eltern, aufzuklären und sie bei der Abwägung zu unterstützen, ob eine Antragstellung in Betracht kommt.

Absatz 5 ist nach dem Vorbild des Schwangerschaftskonfliktgesetzes formuliert und nennt die Mindestvoraussetzungen an eine Beratungsstelle, die Beratung im Sinne des § 8 Absätze 1 und 4 bietet. Die Anerkennung und die Förderung der Beratungsstellen erfolgen wie auch im Falle des Schwangerschaftskonfliktgesetzes durch die Länder.

§ 9 Erneute Änderung

An eine erneute Änderung sind keine anderen Voraussetzungen zu knüpfen als an die erstmalige Änderung. Fälle von missbräuchlicher Antragstellung sind aus den Staaten, die ebenfalls eine

niedrigschwellige Änderung eingeführt haben, nicht bekannt. In diesen Ländern wurden überwiegend auch keine erhöhten Anforderungen für die Beantragung einer Rückänderung aufgestellt (so in Dänemark, Malta, Norwegen und Schweden). Von den europäischen Ländern, die niedrigschwellige Verfahren eingeführt haben, sieht einzig Irland eine besondere Befugnis der zuständigen Behörde vor, weitere Informationen und Nachweise zur Erklärung über den Änderungstatbestand (keine bestehende Ehe- oder Lebenspartnerschaft, dauerhafte Geschlechtsidentität, Kenntnis der Konsequenzen der Änderung) zu erfragen. Von den außereuropäischen Ländern stellen Argentinien und Kolumbien an die Rückänderung andere Voraussetzungen als an die erstmalige Änderung. In Argentinien ist die Rückänderung an ein Gerichtsverfahren gebunden, in Kolumbien ist die Rückänderung frühestens nach zehn Jahren möglich, dies allerdings vor dem Hintergrund, dass es in beiden Ländern noch teilweise sehr verschiedene Regelungen für Frauen und Männer gibt, so etwa in Kolumbien ein unterschiedliches Renteneinstiegalter für Frauen und Männer.⁹⁹

Unterabschnitt 2: Wirkungen der Änderung

§ 10 Dokumenten- und Datenberichtigungsanspruch

Der ausdrückliche Dokumenten- und Datenberichtigungsanspruch ist im Hinblick auf die defizitäre Ausgestaltung des TSG aufgenommen worden. Aus § 5 TSG wird in Verbindung mit zivil- und arbeitsrechtlichen Grundsätzen ein Zeugnisberichtigungsanspruch abgeleitet, der jedoch vielerorts mangels ausdrücklicher Nennung im Gesetz nicht bekannt ist. Es fehlen Hinweise oder Handlungsempfehlungen für Fälle, in denen die Änderung des Vornamens und des Pronomens allein nicht ausreichend ist (etwa: Abiturzeugnis von einem Mädchengymnasium, das diese Bezeichnung im Namen trägt). Weiterhin fehlt es an Anwendungsbefehlen, um die Änderungen zu bewirken, die über die offensichtlichen Erfassungen des Geschlechts in Register- und Ausweisdokumenten hinausgehen. So ist etwa die Sozial- bzw. Rentenversicherungsnummer geschlechtlich codiert.

§ 11 Offenbarungsverbot

Absatz 1 entspricht dem Offenbarungsverbot des § 5 TSG.

Absatz 2 ist Ausdruck der staatlichen Schutzpflicht, durch eine genauere Ausgestaltung des Offenbarungsverbotes Situationen von Diskriminierung und unfreiwilliger Bloßstellung zu verhindern oder zumindest so selten wie möglich zu machen. In dem durch § 5 TSG formulierten Offenbarungsverbot fehlen konkrete Hinweise darüber, wem gegenüber die genannten Daten nicht offenbart werden dürfen bzw. inwiefern eine Abstufung von berechtigten Personen oder Personenkreisen vorzunehmen ist. Es kann zur Führung eines Benutzer-/Versicherten-/Kundenkontos u. U. notwendig sein, weiterhin festzuhalten, unter welchem Namen das Konto zunächst geführt wurde, um ältere Vorgänge dem aktuellen Konto zuordnen zu können. Ohne eine konkrete Notwendigkeit wird es aber unverhältnismäßig sein, wenn anlässlich jedes Vorgangs die Inkongruenz von ursprünglich zugewiesenem Geschlecht und aktueller Geschlechts-

⁹⁹ Adamietz/Bager, „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“, 2017, C., Anhang 2, (Rechtsvergleich).

zuordnung offenbart wird. Aus der im Rahmen des Gutachtens „Regelungs- und Reformbedarf für transsexuelle/-geschlechtliche Menschen“ durchgeführten Datenerhebung ergaben sich zahlreiche Angaben unfreiwilligen und unnötigen Outings, das von den Personen als erniedrigend und diskriminierend empfunden wird.¹⁰⁰ Auf Nachfrage beim Bundesverband Trans* e. V. i. Gr. betrifft dies etwa die folgenden Umstände: Es erfassen beispielsweise viele (Universitäts-) Bibliotheken auf der allen Sachbearbeitenden zugänglichen Datenoberfläche die vormals geführten Vornamen, ebenso haben Versicherungs- und Bankmitarbeitende Zugang zu den betreffenden Daten wie auch Mitarbeitende der Gebühreneinzugszentrale (GEZ). In ganz alltäglichen Situationen werden Menschen, die ihre Geschlechtszuordnung geändert haben, daher immer wieder von Abwertung und Diskriminierung bedroht, ohne dass dies notwendig wäre, weil es gar nicht auf vorherige, unter dem alten Namen geführte Vorgänge ankommt.

Absatz 3 präzisiert, dass auch Angehörige dem Offenbarungsverbot unterliegen, es sei denn, ihre eigenen rechtlichen Interessen – etwa der Schutz vor eigenen Diskriminierungserfahrungen – sind betroffen.

Der Verstoß gegen Ge- oder Verbote nach dieser Vorschrift wird als Ordnungswidrigkeit geahndet. § 14 führt dazu eine Bußgeldbewehrung ein. Dies entspricht der Forderung von Interessenverbänden¹⁰¹ und dem Befund aus der Rechtspraxis, dass das Offenbarungsverbot ohne Bußgeldbewehrung nicht ausreichend Wirkung entfaltet.¹⁰² Außerdem ist festzuhalten, dass zivilrechtliche Schadensansprüche unberührt bleiben.

§ 12 Auswirkung der Änderung der Geschlechtszuordnung auf eine Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft

Die Vorschrift entspricht der Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 27.05.2008), nach welcher eine bestehende Ehe unangetastet zu bleiben hat, aber das schützenswerte Bedürfnis bestehen kann, die rechtliche Form der Bindung einzugehen, die der auch von außen wahrgenommenen Personenkombination und der damit in Verbindung gebrachten sexuellen Orientierung entspricht (Beschluss vom 11.01.2011).

§ 13 Auswirkung der Änderung der Geschlechtszuordnung auf Elternschaft und Kinder

Absatz 1 entspricht der Regelung des § 11 TSG.

Absatz 2 trägt dem Bedürfnis des Kindes und des Elternteils, das die Vornamen oder die Geschlechtszuordnung geändert hat, Rechnung, in den Fällen, in denen im Alltag die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen ist (etwa bei der Schulanmeldung), nicht unfreiwillig bloßgestellt zu werden. Diskriminierungserfahrungen des Kindes oder des Elternteils sollen so verhindert werden.

¹⁰⁰ Adamietz/Bager, „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“, 2017, C., Anhang 3 (Datenerhebungen).

¹⁰¹ Forderungspapier zur Reform des Transsexuellenrechtes des bundesweiten Arbeitskreises TSG-Reform, 01.06.2012, www.tsgreform.de [21.10.2016].

¹⁰² Adamietz/Bager, „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“, 2017, C., Anhang 3 (Datenerhebungen).

Absatz 3 beseitigt die Rechtsunsicherheit, die seit Wegfall der Sterilisationspflicht aus § 8 Absatz 1 Nr. 3 TSG (Beschluss des BVerfG vom 11.01.2011) für die Fälle besteht, in denen eine Vornamens- und Personenstandsänderung vorgenommen wurde und danach ein Kind gezeugt oder geboren wurde. § 11 TSG konnte auf diese Fälle nicht übertragen werden, da er, wie das gesamte TSG, auf der Annahme beruht, nach der Personenstandsänderung käme es nicht mehr zur (weiteren) Elternschaft. Dies entspricht nicht mehr der aktuellen Sach- und Rechtslage. In Übertragung der Regelung des TSG zu den nach einer Personenstandsänderung angenommenen Kindern, bei denen ein transgeschlechtliches Elternteil in seiner anerkannten Geschlechtsrolle in die Geburtsurkunde eingetragen wird (§ 11 S. 1, 2. Halbsatz), muss auch bei Kindern, die von einem transgeschlechtlichen Elternteil nach der Personenstandsänderung geboren oder gezeugt werden, die aktuelle und äußerlich zum Ausdruck kommende Geschlechtsrolle vermerkt werden. Die Rechtsprechung hat darauf noch keine abschließenden Antworten gefunden. Das Kammergericht¹⁰³ hat eine Entscheidung bestätigt, nach welcher in die Geburtsurkunde eines Kindes, das von einem personenstandsrechtlich anerkannten Mann geboren wurde, dieser mit der Bezeichnung „Mutter“ und dem alten Vornamen einzutragen ist. Das AG Münster¹⁰⁴ hat die Lösung gewählt, wonach der transgeschlechtliche Mann, der das Kind geboren hat, im Registereintrag als „Mutter“ und mit altem (bei Geburt bereits geändertem) Vornamen einzutragen ist, der bei Geburt aktuelle Vorname sei als Zusatz ebenfalls einzutragen. Es sei aber eine Geburtsurkunde auszustellen, in der die Person, die das Kind geboren hat, und die Person, die die Vaterchaft zu diesem Kind anerkannt hat, als „Eltern“ bezeichnet werden und dabei mit ihren aktuell geführten Vornamen aufgeführt werden. Das Rechtsmittelverfahren ruht, bis der BGH¹⁰⁵ über die vorgenannte Entscheidung des Kammergerichts entschieden hat.

Diese Handhabungen halten nach dem Gutachten „Regelungs- und Reformbedarf für transsexuelle/-geschlechtliche Menschen“ einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht stand.¹⁰⁶ Betroffen sind hier die Persönlichkeitsrechte des transgeschlechtlichen Elternteils, aber auch, und dies wohl vordringlich, diejenigen des Kindes. In Einklang zu bringen sind das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, wie auch das Bedürfnis, rechtlich einem existierenden Elternteil zugewiesen und vor weiteren Persönlichkeitsverletzungen geschützt zu werden. Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung wird von der Rechtsprechung als Element bezeichnet, das für die Entfaltung der Persönlichkeit von entscheidender Bedeutung sein könne. Mit den Worten des BGH: „Die Kenntnis der Herkunft kann wichtige Anknüpfungspunkte für das Verständnis des familiären Zusammenhangs und für die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit geben. Die Unmöglichkeit, die eigene Abstammung zu klären, kann den Einzelnen erheblich belasten und verunsichern.“¹⁰⁷ Für den hier relevanten Kontext bedeutet dies, dass vom Recht auf Kenntnis der Abstammung nicht nur die Information, von wem man genetisch, d. h. im medizinisch relevanten Sinne, abstammt, umfasst sein dürfte, sondern auch die Information, von wem man ausgetragen und geboren wurde. Es besteht demnach ein Recht des Kindes, in die Lage versetzt zu werden, diese Information zu erlangen. Diesem Recht ist aber nicht dadurch Rechnung zu tragen, dass der im sozialen Leben als Vater des Kindes agierende Elternteil mit seinem alten Vornamen und als „Mutter“ in die Geburtsurkunde eingetragen wird, da dies

103 KG, Beschluss v. 30.10.2014 – 1 W 48/14 –, Rechtsbeschwerde anhängig am BGH zum Gz. XII ZB 660/14.

104 AG Münster, Beschluss vom 04.01.2016 – 22 III 12/15 –.

105 Rechtsbeschwerde anhängig zum Gz. XII ZB 660/14.

106 Adamietz/Bager, „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“, 2017, C., Anhang 1 (Rechtsanalyse).

107 BGH, Urteil vom 28.01.2015 – XII ZR 201/13 –, Rn. 41.

wiederum das Recht des Kindes auf Nichtoffenbarung der geänderten Geschlechtszuordnung des Elternteils verletzt. Das Personenstandsregister bzw. Auszüge aus diesem, wie Geburtsurkunden, ist nicht der geeignete Ort für diese Art von Information. Dem entspricht die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Nach dieser ist das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung „nach der deutschen Rechtslage jedenfalls nicht durch das Personenstandsregister zu gewährleisten. Es richtet sich auf die Kenntnisverschaffung von Tatsachen, während sich das Personenstandsrecht auf die rechtliche Elternschaft bezieht (vgl. Balzer StAZ 2012, 364, 368) und auch in anderen Belangen (etwa im Fall der Zeugung mittels Samenspende) nicht zur Information über die biologische oder genetische Elternschaft bestimmt ist.“¹⁰⁸

Den grundrechtlich geschützten Interessen von Kindern, deren Eltern ihre Vornamen oder Geschlechtszuordnung geändert haben, ist nunmehr Rechnung getragen, indem ihnen Geburtsurkunden ausgestellt werden, in denen die Eltern in ihrer sozialen Rolle, d. h. entsprechend ihrem aktuellen Geschlechtseintrag und Vornamen, oder als „Eltern“ bezeichnet werden. Es ist ausschließlich der aktuelle Vorname aufzuführen. Dies entspricht der Lebenswirklichkeit des Kindes und schützt dieses vor möglichen Diskriminierungserfahrungen durch unfreiwillige Offenbarung. Dem Recht auf Kenntnis der Abstammung ist nicht dadurch Rechnung zu tragen, dass in das Geburtsregister (auch oder nur) der alte Vorname und die alte Geschlechtsbezeichnung eingetragen werden. Es ist die bei Geburt rechtlich bestehende Personenbezeichnung zu vermerken. Die Elternrollenbezeichnung („Mutter“ oder „Vater“) kann entweder aufgegeben werden durch Einführung der Überschrift „Eltern“ oder sie hat der sozialen Rolle zu folgen und sich nicht auf den biologischen Beitrag an der Zeugung oder der Geburt zu beziehen. Das Personenstandsregister soll weiterhin ausschließlich Auskunft geben über die rechtliche Elternschaft, die, wie auch im Falle von Adoption, nichtleiblicher Vaterschaft des Ehemannes (§ 1592 Nr. 1 BGB) oder gleichgeschlechtlicher Elternschaft, unabhängig davon besteht, ob und welcher biologische Beitrag bei der Entstehung neuen Lebens geleistet wurde.

Abschnitt 4: Ordnungswidrigkeiten und Überleitungsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Die Vorschrift enthält die zu § 11 notwendige Bußgeldbewehrung (siehe dort).

§ 15 Inkrafttreten, Überleitungsvorschriften

Für die Beendigung der noch laufenden Verfahren war ein Interessenausgleich zu finden. Personen, die bereits ein Begutachtungsverfahren beendet haben, sind nicht auf weitere Verfahrensschritte zu verweisen. Dies gilt auch für die Fälle des § 8, sodass im Falle einer Begutachtung die minderjährige Person nicht noch die Beratungsbescheinigung beizubringen hat. In allen anderen Fällen, in denen Verfahren bereits anhängig sind, widerspricht es den Grundzügen des vorliegenden Gesetzes, aber auch der Verfahrensökonomie und den Geboten der Sparsamkeit, wenn diese Verfahren fortgeführt werden. Sie sind daher unmittelbar abzubrechen und im Wege der sonstigen Erledigung zur Einstellung zu bringen. Es ist nicht zumutbar,

¹⁰⁸ BGH, Beschluss vom 10.12.2014 – XII ZB 463/13 –, Rn. 63.

dass die Personen, die nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften des TSG Verfahren anhängig gemacht haben, mit Kosten solcher Verfahren belastet werden, nachdem der Gesetzgeber ein neues Regelungsregime mit dem Paradigmenwechsel zur Selbstbestimmung statuiert hat. Die dadurch der Justizkasse entstehenden Lasten werden durch die Beendigung laufender Verfahren gemindert und durch den Fortfall künftiger VKH-Verfahren mehr als ausgeglichen.